

Niederschrift über die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Vogtländischer Kleingärtner e.V.

Termin: 03.06.2022

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Behördenzentrum Haus Vogtland, großer Saal

Teilnehmer: Laut Anwesenheitsliste

Gäste: Sven Gerbeth - Fraktionsvorsitzender der FDP im Stadtrat der Stadt Plauen, Mitglied der AG Kleingarten der Stadt Plauen

Tagesordnung:

- TOP 0** Begrüßung der Teilnehmer und Gäste
Bestätigung des Versammlungsleiters und der Tagesordnung
V.: Vorsitzender des RVK
- TOP 1** Bestätigung Protokoll der Verbandsversammlung vom 22.10.2021
V.: Versammlungsleiter
- TOP 2** Feststellung der Beschlussfähigkeit
V.: Versammlungsleiter
- TOP 3** Geschäftsbericht des Vorstandes des RVK für das Jahr 2021
V.: Geschäftsführer
- TOP 4** Finanzbericht / Revisionsbericht für das Jahr 2021
V.: Finanzprüfer
- TOP 5** Debatte zum Geschäftsbericht, Finanzbericht und Revisionsbericht
V.: Versammlungsleiter
- TOP 6** Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers für das Jahr 2021
Beschlussfassung
V.: Versammlungsleiter
- TOP 7** Informationen zur vorliegenden Neufassung der Satzung des RVK
- Änderungen und Anpassungen
 - Diskussion
 - Beschlussfassung
- V.: Versammlungsleiter*
- TOP 8** Informationen über weitere Entwicklungen und Veranstaltungen des Jahres 2022
- Informationen aus der Gesamtvorstandssitzung des LSK vom 09.04.2022

- Handlungsempfehlung zu Trampolin im Kleingarten
- Satzungen der Vereine, Auslaufen Corona Sonderbestimmungen
- Grundsteuerreform
- Woche SpitzenGenuss, Tag Fachberater des LSK in Plauen

V.: Versammlungsleiter

TOP 9 Tipps des Fachberaters

- Erläuterung zur Änderung Anlage 2 der RKO

V.: Verbandsfachberater

TOP 10 Anfragen der Mitgliedsvereine an den Vorstand des RVK

V.: Versammlungsleiter

TOP 11 Schlusswort des Vorsitzenden des RVK

Zu TOP 0

Verbandsvorsitzender Torsten Grieser begrüßt die Teilnehmer der Verbandsversammlung ganz herzlich (siehe beigefügte Anwesenheitsliste).

Die Einladung mit Tagesordnung sowie die Unterlagen wurden allen Teilnehmern der Verbandsversammlung fristgemäß zugesandt.

Zu Beginn informiert der Vorsitzende über eine redaktionelle Änderung der Tagesordnung. Der in der Einladung TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit, wird im TOP 0, nach der Begrüßung eingestellt.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Entsprechend der Teilnehmerliste, als Anlage zum Protokoll, sind von 174 Mitgliedsvereinen des RVK e.V.

88 Mitgliedsvereine anwesend.

14 Mitgliedsvereine sind entschuldigt

72 Mitgliedsvereine sind unentschuldigt

Jedes Verbandsmitglied hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wurde 4 Wochen vor Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, Ausreichung der notwendigen Materialien und Beschlussvorlagen, entsprechende der Satzung fristgemäß einberufen.

Nach § 7 römisch I Absatz 3 der Satzung des RVK, wurde die Mitgliederversammlung somit ordnungsgemäß einberufen und ist beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung wird ferner vorgeschlagen nach § 7 römisch I

Der Mitgliederversammlung wird ferner vorgeschlagen nach § 7 römisch I Aufgaben der Mitgliederversammlung Absatz (2), die Abstimmung über Beschlüsse und Wahlen, offen durch Handzeichen mit der Stimmkarte

durchzuführen.

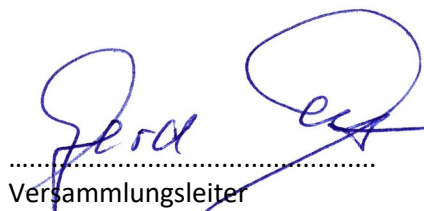
Die Abstimmung durch Abstimmungskarte ergab:

JA - Stimmen	NEIN - Stimmen	Enthaltungen
88	0	0

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, die Abstimmung zu Beschlüssen erfolgt offen durch Handzeichen mit der Stimmkarte.

Beschluss Nr. 01/2022

.....
Schriftführer


.....
Versammlungsleiter

Bestätigung der Tagesordnung

Nach der Satzung können Anträge zur Tagesordnung bis sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur behandelt und ggf. beschlossen, wenn $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Anwesenden dem Antrag zustimmen.

Bis einschließlich 27.05.2022 wurden keine Anträge durch die Mitgliedsvereine gestellt.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden, ob es heute Initiativanträge gibt, erfolgte keine Wortmeldung, der Vorsitzende ließ über die TO abstimmen.

Die Abstimmung durch Abstimmungskarte ergab:

JA - Stimmen	NEIN - Stimmen	Enthaltungen
88	0	0

Die Tagesordnung gilt somit als bestätigt

Versammlungsleiter

Der Vorsitzende Torsten Grieser schlägt auf Grundlage der Satzung § 7, römisch I Mitgliederversammlung Abs. (7), als Versammlungsleiter (VL) den Geschäftsführer Gerd Steffen, als heutiger Versammlungsleiter vor.

- Andere Vorschläge werden nicht unterbreitet

VR: 60840_Amtsgericht Chemnitz

Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung des Verbandes:

Regionalverband Vogtländischer Kleingärtner e.V., Sitz Plauen

Tag der Versammlung	03.06.2022
Uhrzeit	17: 14 Uhr
Tagungsort	Behördenzentrum, Haus Vogtland, großer Saal

Von den 174 Mitgliedsvereinen waren

88

 anwesend.

Tagesordnung: TOP 0: Versammlungsleiter

Auf Grundlage der Satzung § 7, römisch I Mitgliederversammlung Abs. (7), wird der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, dass der Geschäftsführer Gerd Steffen, als heutiger Versammlungsleiter bestellt wird.

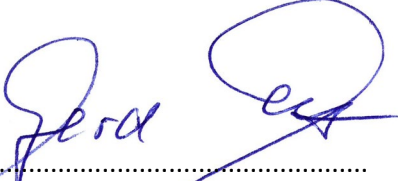
Die Abstimmung durch Abstimmungskarte ergab:

JA - Stimmen	NEIN - Stimmen	Enthaltungen
88	0	0

Als Versammlungsleiter der heutigen Versammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes bestellt

Beschluss Nr. 02/2022

.....
Schriftführer


.....
Versammlungsleiter

Der Verbandsvorsitzende Torsten Grieser übergab an den VL Gerd Steffen. Der VL begrüßte alle anwesenden Vertreter der Mitgliedsvereine und Gäste und bedankte sich für das Vertrauen.

Zu TOP 1:

Niederschrift zur Verbandsversammlung vom 22.10.2021

Der VL führt aus:

- Nach § 8 der Satzung Absatz 1 und 2 wurde die Niederschriften angefertigt. Die Niederschrift wurde am 01.12.2021 postalisch an alle Mitgliedsvereine versendet.
- Nach § 8 Abs. 2, ist innerhalb von 2 Wochen, die Möglichkeit des Einspruches gegenüber dem Vorstand durch die Mitgliedsvereine möglich
- Es erfolgte kein Einspruch, somit gilt die Niederschrift nach §8 Absatz 2 letzter Satz, als bestätigt.
- Nach § 8 Absatz 1 ist die Niederschrift durch das entsprechende Organ zu bestätigen
- Der VL bitten um Bestätigung durch Heben der Stimmkarte

Von den 174 Mitgliedsvereinen waren

88

 anwesend.

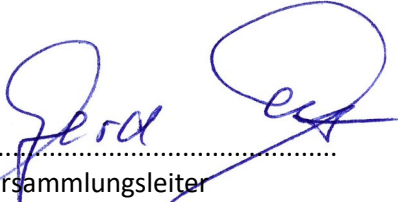
Die Abstimmung durch Abstimmungskarte ergab:

JA - Stimmen	NEIN - Stimmen	Enthaltungen
88	0	

Die Niederschrift wurde durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Beschluss Nr. 03/2022

.....
Schriftführer


.....
Versammlungsleiter

Zu TOP 3:

Geschäftsbericht des Vorstandes
V.: Geschäftsführer

Sehr geehrte Verbandsfreunde,

so wie das Jahr 2021 aufhörte, so begann das Jahr 2022, mit Corona und wer glaubt Corona ist vermeintlich vorbei, der irrt. Corona liegt nur in der Schublade und wird uns wieder beschäftigen. Die Auswirkungen sind uns gut bekannt, Beschränkungen, fast keine Präsenzveranstaltungen und wenn dann unter den sogenannten 2-G oder 3-G-Regelungen und mit Maske. So kennen wir das Jahr 2021 und 2022 wir vermutlich nicht viel anders werden, wenn die Tage wieder kürzer werden. Aber jetzt freuen wir uns erst einmal darauf, dass die Tage wieder länger werden und wir wenigstens im Sommer vor dieser Pandemie Ruhe haben.

Auch im Jahr 2021 hatten wir einen gut gefüllten und anspruchsvollen Arbeits- und Terminplan. Doch alle Veranstaltungen mussten bis einschließlich Juni abgesagt werden. So konnten wir lediglich 3 Schulungsveranstaltungen durchführen, bevor im Dezember wieder alles zum Erliegen kam.

Ein gutes Beispiel wie es besser gehen kann, sind die seit Januar 2022 stattfindenden Online-Schulungen des Landesverbandes. Hier sind erste Anzeichen zu erkennen, dass sich relativ viele Vereine von uns beteiligen. Ich würde mir wünschen, dass es noch mehr sind, denn auf dieser Plattform, die an jedem letzten Mittwoch im Monat, bietet der LSK Rechtsschulungen, zu welchen selbst Vertragsrechtsanwälte Auskünfte geben. Eine bessere Rechtsschulung kann man eigentlich nicht erhalten, zumal die Teilnehmer in Nachgang auch alle Unterlagen zur Verfügung gestellt bekommen.

Zu verzeichnen ist aber auch, dass sich hier immer die gleichen Mitgliedsvereine beteiligen, aber die Mitgliedsvereine, wo es ohnehin schon Schwierigkeiten gibt, die finden wir bei diesen Schulungen leider nicht.

Viele Vereine standen vor großen Problemen und konnten keine notwendigen Mitgliederversammlungen durchführen, obwohl diese zwingend notwendig waren, um Vorstandswahlen durchzuführen oder andere Beschlüsse zu fassen.

Zwar gab uns das Covid Sondergesetz die Möglichkeit zum Umlaufverfahren, doch gestaltete sich die Durchführung und Organisation sehr schwer und viele Vereine nahmen davon Abstand. Vor diesem Hintergrund müssen wir unsere Satzungen prüfen und diese an die jetzigen Zeiten und für die Zukunft anpassen.

Als Verband sahen wir in dieser Zeit unsere Hauptaufgabe darin, Euch mit den aktuellen Vorschriften vertraut zu machen und Empfehlungen auszusprechen, das ging erst nur fernmündlich und per Mail. Die gesamte Kommunikation änderte sich zu Lasten von persönlichen und sozialen Kontakten, die aber sehr wichtig und notwendig sind.

Ab Juni entspannte sich dann die Lage etwas und es war wieder mehr Leben möglich, doch da waren die Termine des ersten halben Jahres längst verstrichen und die Ferienzeit begann.

Im Berichtszeitraum waren 86 Vereine mit der Verteidigung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (kgGN) veranlagt. Auch in diesem Jahr muss ich wieder sagen, dass die Zuarbeit der Vereine nicht Verbandsversammlung RVK e.V. vom 03.06.2022

immer termingerecht und erfolgte manchmal erst nach Erinnerung. Auch muss hier gesagt werden, einige Vereine haben ihre Unterlagen dazu, bis zum heutigen Tag noch nicht abgegeben und sind überfällig!

Das kann nicht sein, diese Vereine setzen Ihre gesamte Gemeinschaft aufs Spiel, das darf nicht sein. Alle Vereine bekommen die Fragebögen rechtzeitig, die Vereine machen Mitgliederversammlung und die 5 Jahre dann zusammenzutragen, kann so schwer nicht sein.

Es fanden in 20 Vereinen Begehungen mit der Anerkennungsbehörde dem Landratsamt Vogtlandkreis statt.

Allen Vereinen konnte die weitere Anerkennung der kgGN erteilt werden. Allerdings bleibt anzumerken, bei diesen Rundgängen, geht man auch ein bisschen mit Scheuklappen durch die Anlagen. Wenn wir uns die Vereine so richtig ansehen, kleingärtnerische Gemeinnützigkeit, was sich dahinter auch verbirgt, ist die kleingärtnerische Nutzung. Ganz ehrlich, da ist oft nicht so viel zu finden, wie es notwendig wäre. Das sollte sich verbessern und ist unterschiedlich von Verein zu Verein.

Hier sind auch die Vorstände ein Stück weit in der Pflicht, auch selbst Rundgänge durch die Anlage zu machen, auch auf Unzulänglichkeiten zu verweisen aber gerade bei einem Pächterwechsel, die strikte Durchführung der Wertermittlung durchzusetzen, sonst gelangt man schnell in die Verwirrung und er Verein bleibt bei späteren Rekultivierungen ganz schnell auf den entstandenen Kosten sitzen. Das bitte als Hinweis, denn auch der Bodeneigentümer hat das Recht zu prüfen, ob denn der Grund und Boden so genutzt wird wie vertraglich vereinbart, nämlich zur kleingärtnerischen Nutzung. Ist das nicht der Fall, so kann der Bodeneigentümer auch abmahnen, das kann bis zur Anfechtung der kgGN führen. Ich glaube diese Plattform sollten wir den Bodeneigentümern nicht geben.

Genau wie die kg GN ist die steuerliche Gemeinnützigkeit (st.GN) von großer Bedeutung, das ist Satzungszweck und ebenfalls Voraussetzung für die Anerkennung der kg GN.

Es ist auch Satzungszweck des RVK und wir dürfen nur Vereine schulen und fördern, die die st.GN haben, sonst stellt der Verband seine eigene Gemeinnützigkeit in Frage und diese könnte schlimmstenfalls aberkannt werden.

Bitte immer auf die Aktualität des Freistellungsbescheides (FB) achten, es erfolgt in der Regele keine Erinnerung durch das Finanzamt (FA), die Gültigkeit des FB beträgt nur 3 Jahre!

Neu ist, dass künftig diese Bescheide nur noch elektronisch über das Portal Elster einzureichen ist auch hier müssen wir uns umstellen und in den Vereinen entsprechend aufrüsten und Technik vorhalten. Im Jahr 2022 werden durch das Finanzamt aber noch die Bescheide in Papierform angenommen.

Diese haben wir in der Geschäftsstelle und wir können diese als ausfüllbare pdf- Dateien zur Verfügung stellen.

Bitte beachtet hier den Abgabetermin, dieser liegt Ende Juli 2022.

Bitte alle Bescheide in den Vereinen prüfen.

Alle Bescheide bis 2018, (im Freistellungsbescheid steht für die Jahre 2016-2018, oder nur 2018) müssen im Jahr 2022 für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021 beim FA eingereicht werden.

Bitte nicht vergessen uns immer die aktuelle Kopie zu übersenden, nicht nur weil wir es wollen, nein weil es auch so in unserer Satzung steht und für uns der Nachweis ist.

Trotz einiger Lockerungen in den Verfügungen, waren vielerorts keine Versammlungen oder Festlichkeiten möglich. So fielen auch viele geplante Sommerfeste aus, besonders hart traf es Vereine welche im Jahr 2021 auf ihr 100- jähriges Vereinsjubiläum zurückschauen konnten.

Das war und ist schade, 100-Jahre wird der Verein nur einmal und wenn im betreffenden Jahr keine Festveranstaltung durchgeführt werden kann, ist das nicht mehr nachholbar, weil im nächsten Jahr ist der Verein dann schon 100-plus.

Im Rahmen einer Festveranstaltung in der Woche SpitzenGenuss, des Monats August 2021, konnten wir wenigstens eine halbwegs festliche Stimmung für diese Vereine schaffen und die Ehrenbänder

des LSK in Verbindung mit einer Prämie für die Vereinskasse, den 100-jährigen Vereinen des Jahres 2020 und 2021 überreichen. Aber die eigentlichen Feierlichkeiten lassen sich leider nicht nachholen.

Es fanden im Jahr 2021 coronabedingt nur 2 Vorstandssitzungen und 1 Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand des RVK, nahm an den angebotenen Veranstaltungen des LSK teil, hier gab es keine Fehlmeldung.

Im Juni des letzten Jahres fand nach mehrfacher Verschiebung der 10. Verbandstag des LSK statt, wo die vier delegierten Teilnehmer unseres Verbandes teilnahmen. Unsere Kassiererin des Verbandes, Gartenfreundin Dagmar Kölling (KGV Morgensonne Plauen) wurde zum Verbandstag mit dem Ehrengeschenk des LSK geehrt. Das wird auch im Jahrbuch des LSK „Der Schrebergärtner“ abgebildet und bleibt als Zeitzeuge bestehen, kostet in der Ausgabe lediglich 5,00 € (einmal im Jahr) und sollte schon vor dem Hintergrund der Geschichtsschreibung und für Chronisten durch jeden Verein bezogen werden.

Weiterhin wurde der Verbandsfreund Gerd Steffen (Geschäftsführer des RVK) in den Vorstand des LSK berufen und durch den Verbandstag des LSK gewählt.

Das macht sich ganz gut, als Verband konnten wir bereits im letzten Jahr davon profitieren, man ist nahe bei den Entscheidungen, kann diese teils mit beeinflussen, haben dadurch eine schnellere Vorlaufzeit, die Beschlüsse schneller umzusetzen und darüber zu informieren und stärkte unsren Verband innerhalb des LSK.

Sehr erfreulich ist die Resonanz in der Fachberaterausbildung im 150 Stunden Programm des LSK an der Gartenakademie in Pillnitz, hier gelang und gelingt es uns Verbandsfreunde für die Ausbildung zum Fachberater zu gewinnen.

Auch musste die Ausbildung umgestellt werden, Präsenzveranstaltungen waren nicht möglich und der LSK hat hier in Zusammenarbeit mit der Gartenakademie in Pillnitz, schnell auf Online-Ausbildung umgestellt.

Durch diese Erfahrungen, überlegt der LSK generell, die Ausbildung teils in Präsenz und teils in Online umzustellen, denn dadurch benötigen die Teilnehmer weniger freie Tage (in der Regel eigene Urlaubstage) für Ihre Ausbildung, was gerade bei den Wochenend-Ausbildungen oft schwierig zu händeln ist, weite Anfahrtswege bis Pillnitz bleiben dadurch erspart

Zurzeit befinden sich noch ein Verbandsfreund in der Ausbildung und vier weitere Verbandsfreunde haben ihre Ausbildung abschließen hier dürfen wir nicht verharren und weiter versuchen interessierte Verbandsfreunde zu gewinnen.

Die Teilnehmer tragen hier keine Kosten (außer ihre persönliche Freizeit), alle sonstigen Kosten, wie Reisekosten, Übernachtung und Verpflegung, werden durch den LSK und den RVK getragen.

Sorge bereitet nach wie vor die Gruppe der Wertermittler, hier dürfen es durchaus mehr sein. Es hat sich im Vergleich zum Jahr 2020 leicht verbessert.

Wertermittlung nimmt immer einen höheren Stellenwert ein, es muss uns gelingen weitere Verbandsfreunde zu gewinnen, welche die Ausbildung absolvieren. Noch findet diese Ausbildung durch unseren Verbandswertermittler nur Plauen statt. Der LSK arbeitet aber schon mit Hochdruck an einer zentralen Ausbildung, ähnlich wie bei den Fachberatern und hat diese bereits begonnen. Zentrale Ausbildung in Pillnitz und später praxisbezogen in den Verbänden.

Auch hier der Aufruf um Werbung in den Vereinen, denn der Wertermittler ist Bindeglied für die Fachberatung im Verein und somit Grundlage der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, also Satzungszweck.

Auch diese Schulungen, sind wie bei den Fachberatern für die Teilnehmer, bei gleichen Bedingungen kostenfrei, auch kann jederzeit in das Schulungsprogramm eingestiegen werden.

Aktive Werbung in den Vereinen erforderlich!

Ein wenig entspannt hatte sich im Jahr 2021 die Anzahl von Rechtsfällen im Bereich der Mahnbescheide und Räumungsklagen. Offenbar ein Nebeneffekt der Pandemie, das zeigt sich an der annähernd gleichgebliebenen Zahl von verpachteten Parzellen im Vergleich zu 2020. Da niemand reisen konnte, Kindertageseinrichtungen teilweise geschlossen oder nur im Notbetrieb geöffnet waren, suchten viele Familie den Ausgleich in Form eines Kleingartens. Das führte nicht zum Abbau von leerstehenden Parzellen, eine Vielzahl ergab sich aus einem Pächterwechsel.

Inwieweit das von Nachhaltigkeit geprägt ist, bleibt abzuwarten. Wie werden sich die neuen Pächter dann kümmern, wenn wieder alles möglich ist?

Ich schätze ein, dass ein Drittel dieser Neupächter dem Kleingartenwesen treu bleiben, ein Drittel wieder aufgibt und mit einem Drittel werden wir wieder Probleme bekommen.

Derartige Tendenzen zeichnen sich bereits ab.

Vielleicht nimmt das Kleingartenwesen aber auch auf Grund der steigenden Inflation, den Teuerungsraten, der Versorgungskrise in der Welt und nicht zuletzt durch den Ukraine Krieg, künftig einen höheren Stellenwert ein und man besinnt sich wieder auf den Anbau von Obst und Gemüse für den Eigenbedarf.

Die Geschichte hat gezeigt, immer wenn es derartige Krisen gab, war das Kleingartenwesen am stärksten.

Im August 2021 fand unsere schöne Veranstaltung SpitzenGenuss, erstmalig im Komturhof Plauen statt. Es war eine sehr schöne Veranstaltung mit viel Zuspruch, was nicht schön war, war das Wetter. Das machte uns doch einen Strich durch die Rechnung. Wir wollten es wie eine Freiluftveranstaltung, auch mit Bierwagen und Rosterstand (Sommerfestfeeling) gestalten, mussten aber 2 Tage vor Beginn, die gesamte Veranstaltung (bis auf den Samstagsmarkt) in das Innere des Konventgebäude verlegen.

Tratz dieses Umstandes war alle Veranstaltungen gut besucht.

Erstmalig hatte die Stadt Plauen unter der Schirmherrschaft der Baubürgermeisterin Frau Wolf, einen Wettbewerb für die Kleingärtner ausgelobt und einen Pokal den „Großen Holzapfel“ als Wanderpokal gestiftet.

Der 1. bis 3. Platz wurde mit einer Geldprämie durch die Stadt Plauen prämiert. Für den ersten Platz wurden 300, für den zweiten Platz 200 und für den dritten Platz 100 Euro ausgeschüttet.

Platz eine belegte der KGV Plauen-Reißig e.V., den zweiten Platz der KGV „Goldene Rose“ e.V. und den dritten Platz der KGV „Naturheilverein Plauen“ e.V.

Alle Vereine sind heute zur Verbandsversammlung anwesend. Nun gilt es für den Sieger diesen Pokal zu verteidigen, das soll alle 2 Jahre geschehen und der neue Wettbewerb wird für 2023 ausgelobt werden.

Nach der Woche SpitzenGenuss, konnten wir dank der großen Bereitstellung von Obst- und Gemüseprodukten durch unsere Mitgliedsvereine, einen Spendenerlös in Höhe von 1.208,77 € verzeichnen und mit der Summe aus dem Vorjahr, der Stiftung für krebskranke Kinder an der Uniklinik Jena, einen Spendenbetrag in Höhe von 1.418,48 € und dem Förderverein Komturhof Plauen einen Spendenbetrag in Höhe von 300,00 €, mithin insgesamt 1.718.48 € überweisen. An dieser Stelle vielen Dank an alle Vereine, welche uns hier so stark unterstützt haben.

Was wir weiterführen konnten ist die Tafelgärtnerei, Im Jahr 2020 haben wir den ersten Tafelgarten im KGV Naturheilverein Plauen e.V. integrieren können und im Jahr 2021 einen weiteren Tafelgarten im KGV Plauen-Kauschwitz. Auch hier wurde 2 verwahrloste Parzellen zusammengelegt und wie im Naturheilverein im Rahmen der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten über das Jobcenter bewirtschaftet.

Hier ist der RVK Maßnahmeträger, langzeitarbeitslose Bürger werden in den Tafelgärten eingesetzt und bewirtschaften diese, bekommen dafür eine Mehraufwandspauschale. Alle angebauten und geernteten Gartenbauprodukte wurden der Plauener Tafel zur Verfügung gestellt. Das fand großen Anklang sowohl in der Bevölkerung, bei der Plauener Tafel, beim Jobcenter, aber auch bei den eingesetzten Arbeitskräften, so das war auch im Jahr 2022 die Maßnahme wieder bewilligt bekamen und die Tafelgärten seit Mai 2022 wieder bewirtschaftet werden, eine weiterer dritter Tafelgarten wird im KGV Morgensonne Plauen vorbereitet.

Das freut uns denn erste Stimmen in der Presse lassen bereits verlautet, dass es für die Tafeln immer schwieriger werden wird, im Jahr 2022 genügend Produkte für bedürftige Bürger zu erhalten. Wenn wir unseren Beitrag dazu leisten können und darüber hinaus bewirtschaftete und verwahrloste Gärten wieder zu bewirtschaften, kann es nur zu unserem Vorteil sein

In den vergangenen Jahren wurde immer wieder über Probleme zur Besetzung des Vorstandes in den Vereinen berichtet.

Weil im Jahr 2021 viele Mitgliederversammlungen mit teils anstehenden Wahlen nicht möglich waren, wurde dieses Problem vor sich hergeschoben, aber leider nicht beseitigt.

Zum einen liegt das an der mangelnden Bereitschaft zur Übernahme für die Ehrenämter durch andere neue Mitglieder.

Andere Gründe finden sich in der Suche nach potenziellen Kandidaten in den Vereinen durch noch amtierende oder rückttrittswillige Vorstände, welche nicht immer langfristig sind.

Immer wieder treten Tendenzen auf, dass die Mitglieder zu spät über Rücktritte informiert werden oder aber auch das die Vorstände hinschmeißen.

Oft gelingt es erst Vorstände zu besetzen, wenn die Konsequenzen von Nichtbesetzung von Vorstandsämter durch den RVK aufgezeigt werden.

Wie wir dem Begegnen oder dauerhaft ändern können, werden wir im Vorstand behandeln und Euch entsprechende Vorschläge unterbreiten und werden überlegen, wie der Verband den Vereinen zentralistische Organisationsformen abnehmen kann.

Zwei Beispiele, wie schwierig das alles ist.

Momentan hat der Verband noch zwei Mitgliedsvereine in finanzieller Verwaltung.

Das ist gar nicht so schlimm, in den Vereinen findet man keinen Kassierer, der eine Verein hat, 9 Mitglieder und der andere Verein hat noch 4 Mitglieder. Beide Mitgliederversammlungen haben beschlossen, die Kassierung und die Kassenführung auszulagern und bezahlen dafür eine dementsprechende Verwaltungsumlage an den Verband, für diese Leistung, weil diese Leistung zusätzlich ist und nicht durch die Mitgliedsbeiträge abgedeckt ist.

Wie bereits hier zu erkennen ist, sind zusätzliche Leistungen nicht für einen Nulltarif machbar.

Viel, viel schlimmer sind aber 3 Vereine, welche wir im letzten Jahr in Veraltung nehmen mussten, weil sie ganz einfach keinen Vorstand mehr hatten und keinen fanden. Teils wurde einfach hingeschmissen.

Nun haben wir alle schon einmal den Begriff „Notvorstand“ gehört. Der Notvorstand wird bestellt, wenn der Verein keine Führung, sprich keinen vertretungsberechtigten Vorstand mehr hat, so wie es die Satzung festlegt.

In der Regel wird der Notvorstand durch das Amtsgericht bestellt, fast immer ein Justiziar und er kostet richtig viel Geld. Eine Bestellung ist auch möglich über und durch den Verband, der bessere Weg. Bei der Antragstellung ist aber immer die Befugnis mit anzugeben, welche der Notvorstand hat soll. Allein die Befugnis nur eine Mitgliederversammlung durchzuführen, um einen neuen Vorstand wählen zu können, kosten den Verein rund 450 € und ist durch die Mitglieder des Vereins zu zahlen.

Das Amtsgericht räumt aber auch eine Frist ein, um den Mangel des fehlenden Vorstandes zu beseitigen, wenn der Verband den Antrag auf Notvorstand stellt. So ist es uns bei den betreffenden Verbandsversammlung RVK e.V. vom 03.06.2022

Vereinen gelungen, im Umlaufverfahren, welches der Verband organisierte und durchführte, neue Vorstände wählen zu können.

Bei allen Vereinen, war aber zu erkennen, dass die Mitglieder über die Folgen eines fehlenden Vorstandes unzureichend informiert waren und die Tragweite gar nicht erkannten.

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht von seinem Amt zurückzutreten, genau wie er ein Amt annimmt. Aber bitte immer mit rechtzeitiger Information an alle Mitglieder und möglichst langfristig Geeignete Kandidaten zu finden. Schafft der Verein es selbst nicht, dann sucht die Hilfe des Verbandes. Wir im Verband können nicht wissen, ob es im Verein klemmt oder nicht. Hilfe wird jedem Verein zu teil, aber bitte auch hier rechtzeitige Information.

Bedauerlich, ein Verein, welchen wir über 4 Monate unter Verwaltung hatten, alles organisiert haben und bis heute noch nicht die uns entstanden Kosten in Rechnung gestellt haben, dieser neue Vorstand ist, obwohl für heute angemeldet nicht anwesend.

Hier hätte es sich gehört sich zu entschuldigen, persönlich empfinde ich es als befremdlich, vom Verband haben wir alles verauslagt, von Papier, Kopierkosten, Portoauslagen wir verzichten auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr, um den Verein nicht noch mehr in Schieflage zu bringen und dann hat man keine Zeit für die Verbandsversammlung, das ist der Dank. Mit diesem Verein werde ich noch reden, denn das ist so nicht hinnehmbar.

Hier sollte künftig zukunftsorientierter gearbeitet werden, letztendlich ist jeder Verein eine Gemeinschaft, juristische selbstständig und somit in der Verantwortung.

Jedes Vereinsmitglied sollte doch einmal über die jetzige Situation nachdenken, denn jeder möchte doch seinen Kleingarten behalten. Mitglied in einer Gemeinschaft von Gleichgesinnten zu sein heißt auch Verantwortung zu übernehmen. Die Verantwortung hört aber nicht am Zaun der Parzelle auf, sondern man hat auch Verantwortung für den Erhalt des Kleingartenvereins.

Ständige Gesetzesänderungen, neue Verordnungen und Regulierungen, resultierend aus unserer schnelllebigen Zeit, tragen zu Unsicherheiten bei.

Wir als RVK erklären uns stetig als Dienstleister für die Vereine, wir möchten aktuell sein, um unsere Mitgliedsvereine mit neuen Informationen zu versorgen.

Manchmal geht es aber nicht so einfach. Selbst in der heutigen Zeit von Digitalisierung haben wir immer noch 17 Mitgliedsvereine, welche keine E-Mail-Adresse bei uns hinterlegt haben. Heute benötigt man schon eine E-Mail-Adresse, wenn man einen Handyvertrag abschließt und es ist einfach bei freien Providern eine vereinsinterne E-Mail anzulegen.

Nur wenn es eine E-Mail-Adresse gibt, ist eine schnelle und unkomplizierte Information möglich und ist Voraussetzung, um sich im verbandinternen Bereich auf der Webseite des RV zu registrieren. Daher hier nochmals der Appell an alle Vereine, welche es noch nicht getan haben, uns eine E-Mail-Adresse für die Korrespondenz zu nennen.

Unsere Dokumentenmappe und die Handbücher des LSK sind dabei wichtige Hilfsmittel, um besonders neue Funktionsträger „an die Hand zu nehmen, aber auch für die Älteren kann es nicht schaden, sich über den aktuellen Stand zu informieren.

Was Sorge bereitet, ist ein aktuelles Problem, wir müssen aufpassen, aufpassen wenn wir uns in unsere Gartenanlagen reinholen. Wir haben die ersten Tendenzen zu Rechtsextremismus zu beklagen, hier kam es zu Beleidigungen zu schwerwiegenden Beleidigungen. Das hat zu Strafanträgen durch die Betroffenen geführt und schadet unserem Ansehen.

Es ist schlimm, wenn junger Gartenfreund im Alter von 28 Jahren, einem arabischen Bürger, welcher seit 30 Jahren in Deutschland ist, selbstständig ist, alle erforderlichen Abschlüsse hat, als Übersetzer

für das LRA tätig ist und bereits „Vogtländert“, als Ratte als dreckiger „Kanacke“ bezeichnet und ihm dann noch die Frage stellt „Du hast wohl was gegen Nazis“.

Wenn wir solche Tendenzen haben, dann müssen wir dagegen vorgehen. Wir als RVK werden in diesem Fall entschieden dagegen vorgehen in Absprache mit dem Mitgliedsverein, ein solcher Gartenfreund hat in unseren Reihen keinen Platz.

Also hier ist hohe Aufmerksamkeit gefragt, denn es steht nicht jedem ins Gesicht geschrieben, was er wirklich denkt oder welche Gesinnung er hat und niemand möchte, dass sich dann Rechtsradikale in unsren Vereinen etablieren und diese dann fast vollständig unter Ihre Kontrolle bringen, ähnlich wie in Zwickau, wo es bereits solche Fälle gibt.

Lasst uns am Ende über das „Gute und Schlechte“, die Erfahrungen der Vereine diskutieren, aus Fehlern lernen und Positives nutzen.

Der Erfahrungsaustausch ist die billigste und beste Investition.

Ganz einfach – lasst uns zu mindestens darüber reden.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

zu TOP 4

Finanzbericht

V.: Verbfrdn. Kathrin Boese (Finanzprüfer aus dem KGV Milmesttal)

Finanzbericht 2021 durch die Verbandsfreundin

im Auftrag der Finanzprüfer

-Als Anlage dem Protokoll beigefügt-

zu TOP 5

Debatte zum Geschäftsbericht, Finanzbericht und Revisionsbericht

- Es gab keine Anfragen zu den Berichten.

zu TOP 6

Beschlussfassungen

Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2021

VR: 60840_Amtsgericht Chemnitz

Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung des Verbandes:

Regionalverband Vogtländischer Kleingärtner e.V., Sitz Plauen

Tag der Versammlung	03.06.2022
Uhrzeit	18: 01 Uhr
Tagungsort	Behördenzentrum, Haus Vogtland, großer Saal

Die Mitgliederversammlung wurde satzungsgemäß einberufen. Die Tagesordnung wurde mit der Einladung übergeben.

Die Mitgliederversammlung war beschlussfähig.

Von den 174 Mitgliedsvereinen waren

88

 anwesend.

Tagesordnung: TOP 6 Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2021

Die Finanzprüfer beantragen auf der Grundlage des Finanz- und Finanzprüfberichtes gemäß TOP 5,

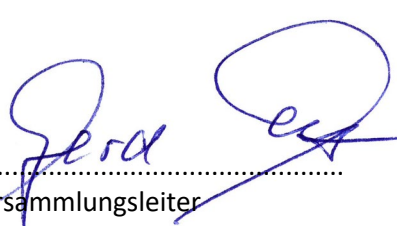
dem Geschäftsführer und der Buchhalterin durch die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 2021, Entlastung zu erteilen.

Die Abstimmung durch Abstimmungskarte ergab:

JA - Stimmen	NEIN – Stimmen	Enthaltungen
88	0	0

Dem Geschäftsführer und der Buchhalterin wurden somit durch die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt und wird mit **Beschluss Nr. 04/2022** geführt

.....
Schriftführer


.....
Versammlungsleiter

Beschlussfassung Finanzbericht

VR: 60840 Amtsgericht Chemnitz

Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung des Verbandes:

Regionalverband Vogtländischer Kleingärtner e.V., Sitz Plauen

Tag der Versammlung	03.06.2022
Uhrzeit	18 :03 Uhr
Tagungsort	Behördenzentrum, Haus Vogtland, großer Saal

Von den 174 Mitgliedsvereinen waren

88

 anwesend.

Die Mitgliederversammlung wurde satzungsgemäß einberufen. Die Tagesordnung wurde mit der Einladung übergeben.

Die Mitgliederversammlung war beschlussfähig.

Tagesordnung: TOP 6 Beschlussfassung zur Rücklagenbildung gemäß Finanzbericht

Aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2021 (übernommen zum Teil aus Vorjahr), wird eine Rücklage von 30.801,05 EUR

(in Worten drei-null-acht-null-eins Komma null-fünf) gebildet.

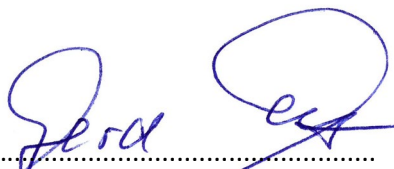
Die Rücklage wird bei Notwendigkeit, in den laufenden Geschäftsbetrieb übernommen und ist satzungsgemäß zu verwenden.

Die Abstimmung durch Abstimmungskarte ergab:

JA - Stimmen	NEIN - Stimmen	Enthaltungen
88	0	0

Der Vorschlag zur Rücklagenbildung wurde somit durch die Mitgliederversammlung angenommen. und mit **Beschluss Nr. 05/2022** geführt

.....
Schriftführer


.....
Versammlungsleiter

Zu TOP 7:

Information zur Neufassung der Satzung des RVK

Eine fertige Satzung gibt es nicht. Änderungen in gesetzlichen Bestimmungen oder auch Ausnahmebestimmungen des Gesetzgebers führen zu Änderungen. Daher ist es notwendig Satzungen auf Ihre Aktualität zu prüfen.

Das gilt sowohl für die Bestimmungen, welche sich aus dem BGB und der AO ergeben, also den Sollinhalt, als auch für die änderbaren Vorschriften. Dabei sollte die Satzung immer zukunftsfähig gestaltet werden und auch kein enges Korsett um den jeweiligen Verein legen.

Ein solch enges Korsett könnte sein, wenn die Satzung beinhaltet das die Mitgliederversammlung etwa immer im ersten Quartal einzuberufen ist. Dann ist ohne Ausnahmebestimmungen, wie in der Corona-Pandemie, diese Mitgliederversammlung auch im ersten Quartal einzuberufen und durchzuführen.

Auch hat, wie uns allen bekannt ist die Corona-Pandemie, seit März 2020 das gesamte Vereinsleben auf den Kopf gestellt, Präsenzveranstaltungen waren bis auf wenige Monate nicht möglich. Wie sollten da Vorstandswahlen abgehalten werden, wenn die Amtszeit endet.

Legt die Satzung fest, die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre und die Wahl war beispielsweise am 01.01.2019, dann würde die Amtszeit am 31.12.2021 enden, wenn die Satzung dazu kleine weiteren Festlegungen treffen würde. Schon vor diesem Hintergrund sollte wie in der Mustersatzung stehen:
„Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt“
Ist diese Festlegung nicht enthalten, dann müsste wie im Beispiel angeführt, die MV und Wahl am 31.12.2021 durchgeführt werden, denn ab dem 01.01.2022, hätte der Verein dann keinen Vorstand mehr.

Umlaufverfahren, ein Schlagwort in der Pandemie, besser verstanden als Briefwahl. Natürlich eignen sich nicht alle Beschlussfassungen für ein Umlaufverfahren, z.B. der Beschluss zur Neufassung einer Satzung, aber einfache Beschlüsse, die sich nur mit ja, nein oder Stimmenthaltung herbeiführen lassen, können schon im Umlaufverfahren gefasst werden, wie z.B. Vorstandswahlen. Steht dazu nichts in der Satzung, dann muss das BGB angewendet werden oder es ist schlichtweg nicht möglich.

Ausreichende Argumentationshilfen und rechtliche Aufklärungen gab es dazu im FACHBERATER Ausgabe Februar 2022, durch den Vertragsrechtsanwalt des LSK Karsten Duckstein. Dies sollte jedem Mitgliedsverein bekannt sein, da jeder Verein ein solches Exemplar kostenfrei zugestellt bekommt und in der Einladung zur heutigen MV als Anlage beigefügt war. Diese Ausführungen mit den Formulierungsvorschlägen, wurde auch durch die AG Recht des LSK bestätigt und empfohlen.

In einer Paralleldarstellung / Synopse von Texten, wurde auf 7 Seiten die wichtigsten Änderungen gegenübergestellt, sodass hier für alle Vereine vergleichbar mit Erklärungen dargestellt wurde, was und warum geändert werden soll und auch muss.

In einer weiteren Gegenüberstellung haben wir auf 15 Seiten die derzeit geltende Fassung unserer Satzung und den heutigen Beschlussvorschlag abgebildet. So ist auch unserer Sicht ein kompletter Vergleich beider Fassungen möglich.

Da es bis zum heutigen Tag keine schriftlichen Anfragen gab, ist davon auszugehen, dass die Verfahrensweise zunächst auf Verständnis gestoßen ist.

Diskussion

- Es lagen keine Wortmeldungen vor

Beschlussfassung Satzung

VR: 60840_Amtsgericht Chemnitz

Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung des Verbandes:

Regionalverband Vogtländischer Kleingärtner e.V., Sitz Plauen

Tag der Versammlung	03.06.2022
Uhrzeit	18 : 09 Uhr
Tagungsort	Behördenzentrum, Haus Vogtland, großer Saal

Die Mitgliederversammlung wurde satzungsgemäß einberufen. Die Tagesordnung wurde mit der Einladung übergeben.

Die Mitgliederversammlung war beschlussfähig.

Von den 174 Mitgliedsvereinen waren

88

 anwesend.

Tagesordnung: TOP 7 Neufassung Satzung

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung erhielten die Mitglieder rechtzeitig den Satzungsentwurf und hatten die Möglichkeit, Vorschläge einzureichen und Anfragen zu stellen. Anfragen zur Satzung wurden erläutert.

Der Mitgliederversammlung wird vorgeschlagen die in der Einladung ausgereichte Fassung der Satzung zu beschließen zu beschließen.

Die Satzung tritt mit Eintragung am AG in Kraft, danach vorherige Fassungen gegenstandslos.

Die Abstimmung durch Abstimmungskarte ergab:

JA - Stimmen	NEIN - Stimmen	Enthaltungen
88	0	0

Die Vorlage zur Neufassung der Satzung durch die Mitgliederversammlung angenommen.
und mit **Beschluss Nr. 06/2022** geführt

.....
Schriftführer


.....
Versammlungsleiter

Zu TOP 8:

Information zu Entwicklungen und Veranstaltungen des Jahres 2022

➤ Informationen aus der Gesamtvorstandssitzung des LSK am 09.04.2022

- Gesamtvorstandssitzung fand am 09.04.2022 in Burgstädt statt, teilgenommen haben Verbandsvorsitzender Torsten Grieser und Präsidiumsmitglied Gerd Steffen aus unserem Verband

Wesentlicher Inhalt

- Beschlüsse dem RV Muldentale
- Beschlussfassung Haushaltsplan 2022
- Ausführungen zur Grundsteuerreform 2025
- Neue AG Wertermittlung
- AG Geschichte
- Beim Zweckbetrieb entstand für den „Gartenfreund“ ein Verlust von 27.075,69 €
- Ständiger Verlust kann zu Problemen bei der steuerlichen Gemeinnützigkeit führen
- Auszug aus dem Protokoll:
- Anfrage Robby Müller (Leipzig), eine Anpassung Bezugspreis für den „Gartenfreund“ ist aufgrund der dargestellten Verluste im Zweckbetrieb unumgänglich.
- Antwort Uwe Jakobeit (Schatzmeister LSK) : Seit 2009 beträgt der Bezugspreis 12,00 € im Jahr.
- **Ab 2023 muss eine Anpassung auf 15,00 € und ab 2024 auf 18,00 € erfolgen.**
- Frank Hoffmann vom SV Dresden: Erhöhung der Werbung für die Online-Ausgabe, um dadurch eine Kostenstabilisierung zu erreichen.
- Antwort Tommy Brumm (Präsident): Dazu werden in nächster Zeit gemeinsame Gespräche mit dem Wächter Verlag geführt.
- Frank Weihrauch vom KV Schwarzenberg: Es besteht doch ein Beschluss beim LSK, mit Neuabschluss eines Unterpachtvertrages bei Pächterwechsel ist eine Ausgabe zu bestellen.
- Antwort Tommy Brumm: Die Verbände und Vereine müssen dazu stärker eingebunden werden.
- Jens Peter vom SV Chemnitz: Als Anreiz für eine Bestellung sollte die digitale kostenlose Bereitstellung für die ersten drei Ausgaben dienen. Zudem müssten andere Nutzungsformen geprüft werden
- Gerd Steffen wurde in den Gesamtvorstand des BGB berufen
- Ausführungen Udo Seiffert zur Arbeit des BDG
- Beschlussempfehlung für den Verbandstag 2023 - Erhöhung Beitrag **um 0,80 €** von derzeit 1,20 € auf 2,00 €
- Reale Beitragsanpassung soll zur Gesamtvorstandssitzung des BDG im November 2022 vorgeschlagen und beschlossen werden.

Was bedeutet das für uns als Verband ?

Unser Verbandsbeitrag beläuft sich derzeit auf 19,00 € je vertraglich gebundene/genutzte Parzelle.

Beitrag beinhaltet:

4,00 € Beitrag an den LSK

- davon 1,20 € BDG Beitrag
- davon 2,60 € LSK Beitrag
- davon 0,10 € LSK Hilfsfonds
- davon 0,10 € Kleingärtnermuseum

0,40 € Haftpflichtversicherung der Vereine

Verbandsversammlung RVK e.V. vom 03.06.2022

Seite 15 von 19

0,50 € Hilfsfonds des RVK

Verbleiben rund 14,00 € für den gesamten Verband.

Sinkende Mitgliederzahlen im LSK bis 31.12.2022 rund 12.000 Mitglieder,
(entspricht 31.200 € Mindereinnahmen für den LSK)
steigende Preise wie Porto, Papier, Fahrkosten usw., Beitragserhöhung des BDG werden auch eine Beitragsanpassung des LSK nach sich ziehen.

So wird auch unser Verband nicht von Beitragsanpassungen verschont bleiben,
darauf müssen und sollten wir uns vorbereiten. Wie diese ausfallen wird und wie hoch diese sein
wird lässt sich momentan noch nicht beziffern.
Es ist aber damit zu rechnen, dass diese ab 2024 in Kraft treten werden, sodass wir uns damit in der
nächsten MV intensiv auseinandersetzen müssen.

Darauf sollten wir in unseren Mitgliederversammlungen der Vereine, wenn noch durchzuführen sind,
bereits vorinformieren.

Die nächste GV des LSK findet am 29.10.2022 und die nächste GV des BDG findet am 26.11.2022
statt, danach können und werden Informationen an die Vereine erfolgen.

Diskussion

Uwe Gruber, Vorsitzender KGV Eichberg III

- 12.000 Mitgliederverlust, wo erfolgt dann der Crash, es muss ja irgendeine Ursache haben,
dass die sagen wir machen uns raus, Du hast gesagt auch im letzten Jahr sind 2 Vereine bei
uns ausgetreten

VL

- Bei uns waren es 2 Vereine, welche gleichzeitig alle Gärten im Eigentum haben und für die
das BKleingG nicht gilt und es doch mehr Erholungsgärten sind, für sie leitete sich kein Vorteil
der Mitgliedschaft ab, da außer der Vereinshaftpflichtversicherung und der
Laubenversicherung keine weiteren Schutzmaßnahmen durch die Verbandsmitgliedschaft
gegriffen haben
- Beim LSK handelt es sich um den Regionalverband Muldental Wurzten
 - Dieser Verband boykottiert alle Beschlüsse des LSK, mit dem Ziel einen
Parallelverband gründen, ähnlich wie der Leipziger Verband Fair Bund, welche das
BKleingG in Frage stellen
 - Es wird in Persona der gesamte Vorstand des LSK durch diesen Verband nicht
akzeptiert
 - Zahlreiche Gerichtsverfahren gegen den LSK, die er alle verloren hat
 - Hat aber im Stadtverband Zwickau einzelne Verbündete um sich gescharrt
 - Diese haben den alten Vorstand des Stadtverbandes Zwickau (mangelnde personelle
Besetzung, verstrittene Vorstandsmitglieder, mangelnde Zusammenarbeit mit den
Mitgliedsvereinen) abgewählt
 - Haben ihren Mitgliedern erzählt, wenn wir aus dem LSK austreten, sparen wir 4 Euro,
die bei uns bleiben, die Mitglieder sind dem gefolgt und haben den Austritt
beschlossen.

VL weiter

- Auch ich könnte Euch vorschlagen, wir treten aus dem LSK aus und sparen 4 Euro, doch was
wäre und damit geholfen.
- Ohne Verband stehen wir allein da, wir bekommen weder Dokumente, da diese
urheberrechtlich geschützt sind, keine Vertragsrechtsanwälte bei Kündigungen nach § 11
BKleingG, keine Gültigkeit der Entschädigungsrichtlinie bei Kündigung nach § 1,1 keine

Ausbildungsmöglichkeiten wie Pillnitz, keine Unterstützungsleistungen, keine Schutzfunktionen des LSK und BDG

- Der Crash wird bei über 200.000 Kleingärten in Sachsen durch den Austritt von 2 Verbänden mit 12.000 Mitgliedern nicht geschehen, aber es ist die Lage und die Entwicklung in den Verbänden zu beobachten und ähnlichen Tendenzen entgegenzuwirken.

Daniel Langa, Vorsitzender Goldene Rose

- Mit der angekündigten Beitragserhöhung des BDG und LSK müssen die Beiträge neu beschlossen werden im Verein.

VL

- Man kann diese Beitragsanpassung nicht einfach 1:1 durchreichen, ohne vorher die Mitglieder zu informieren, nur leider haben die Vereine hier kein Stimmrecht, der BDG beschließt mit seinen angeschlossenen 20 Landesverbänden, der Landesverband LSK beschließt als Mitgliedsverein in Vertretung seiner 26 Regional-, Territorial-, Stadt- oder Kreisverbänden
- Somit gilt der Beschluss dann auch für den RVK und folglich für die Mitgliedsvereine des RVK
- Die Mitglieder der Vereine sind von der Anpassung zu informieren
- Beitragsanpassungen werden in der Zukunft in allen Vereinen notwendig sein, gestiegene Kosten allein im Porto, die Inflationsrate, Teuerungen in Baumaterialien, führen dazu bei, dass die jetzigen Mitgliedsbeiträge für den Verein nicht mehr auskömmlich sein werden.

Jutta Grimm, Vorsitzende KGV Comeniusberg

- Meine Frage ist, da durch die Corona-Pandemie die Vorstandswahlen ausgefallen sind und auch keine Vorstandssitzungen abgehalten werden konnten, somit auch keine Bestätigungen der Finanzberichte durch die MV erfolgte, kann die Erklärung zur st.GN nicht abgegeben werden

VL

- Die Erklärung ist bis Ende Juli abzugeben, kann man dieses nicht, stellt man einen Antrag beim FA auf Verlängerung der Abgabefrist wegen fehlender Unterlagen und teilt mit bis wann man die Unterlagen beibringen kann
- Das Sondergesetz zur Corona-Pandemie läuft im August 2022 aus, spätestens dann muss die Mitgliederversammlung, wie es in der Satzung durchgeführt werden, die Schutzfunktion der Verschiebung oder Nichtdurchführung greift dann nicht mehr, es sei denn es steht anders in der Satzung

➤ Handlungsempfehlung zu Trampolin im Kleingarten

- Erläuterung in Verbindung mit der RKO des LSK Teil 5 Zulässige Bebauungen in den Kleingärten. „Große Trampoline“
- Handlungsempfehlung durch die AG Recht des LSK, wichtigste Empfehlung ist die Größe
- Sollte in den Vereinen diskutiert und beschlossen werden.

Vorschlag des RVK

- Handlungsempfehlung wird zur Ordnung des RVK, gültig in allen Mitgliedsvereinen, ähnlich wie die Ordnung beim Pächterwechsel oder die Bauordnung, geben diese in die Vereine und wird Bestandteil des UPV
- Dies ist nur ein Angebot
- Aufforderung zur Diskussion, ob dies so gewünscht wird, dann würde dies bis zur nächsten Verbandsversammlung erarbeitet werden und als Vorlage zur Abstimmung gebracht

- Es erfolgte keine Wortmeldung
- Daraufhin bat der VL um Abstimmung
- Oder auch Nutzungsordnung des RVK gültig für alle Vereine, könnte dann zur nächsten MV beschlossen werden, so könnte diese Ordnung als Bestandteil des UPV beigefügt werden.

VR: 60840_Amtsgericht Chemnitz

Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung des Verbandes:

Regionalverband Vogtländischer Kleingärtner e.V., Sitz Plauen

Tag der Versammlung	03.06.2022
Uhrzeit	18 : 30 Uhr
Tagungsort	Behördenzentrum, Haus Vogtland, großer Saal

Die Mitgliederversammlung wurde satzungsgemäß einberufen. Die Tagesordnung wurde mit der Einladung übergeben.

Die Mitgliederversammlung war beschlussfähig.

Von den 174 Mitgliedsvereinen waren

88

 anwesend.

Erarbeitung einer Ordnung für die Aufstellung von Trampolinen

Der Vorstand des RVK wird durch die MV beauftragt bis zur nächsten Verbandsversammlung, auf der Grundlage der Empfehlung des LSK eine allgemein gültige Ordnung für alle Mitgliedsvereine des RVK zu erarbeiten und diese als Beschlussvorlage zur Abstimmung zu bringen.

JA - Stimmen	NEIN - Stimmen	Enthaltungen
80	4	4

Die Erarbeitung einer Beschlussvorlage wurde beschlossen.
und mit **Beschluss Nr. 07/2022** geführt

.....
Schriftführer


.....
Versammlungsleiter

- Satzungen der Vereine-Auslaufen Corona Sonderbestimmungen Kleingarten
 - Verweis auf FACHATER Ausgabe 02/2022
 - Vereine sollten Ihre Satzungen prüfen und ggf. zu diesen Punkten ergänzen
 - Corona-Sonderbestimmungen laufen aus
 - Mustersatzung ist bereits aktualisiert und im internen Bereich auf der Webseite des RVK eingestellt
- Grundsteuerreform 2025
 - Verweis auf Power Point in der Anlage
 - Mittlerweile wurden alle Vereine angeschrieben und die Unterlagen wurden ausgereicht
- Woche SpitzenGenuss / Tag des Fachberaters in Plauen
 - Woche SpitzenGenuss findet vom 09. bis 11.09.2022 im Komturhof Plauen statt
 - Vereine werden wieder aufgerufen Gartenbauprodukte zu spenden

- Am 10.09.2022 findet der Tag Fachberaters des LSK statt, hier werden auch die Zertifikate, für Gartenfreunde welche die Ausbildung im 150 Stunden-Programm abgeschlossen, überreicht
- Aus den Reihen des RVK haben 5 Gartenfreunde die Ausbildung abgeschlossen
- Es werden 65 geladene Gartenfreunde erwartet, ebenfalls der Landesfachberater des LSK Jörg Krüger und der Präsident des LSK Tommy Brumm
- Weitere Informationen erfolgen
- Im Anschluss findet eine Feierstunde für Vereine statt, welche im Jahr 2022 das 100- und 75-jähriges Vereinsjubiläum begehen
- Hier erfolgen noch Einladungen

Zu TOP 9:

Tipps des Fachberaters

V.: Fachberater Tobias Kultscher

In der Anlage und PowerPoint

Zu TOP 10

Anfragen der Mitgliedsvereine

V.: Versammlungsleiter

Es lagen keine Anfragen vor

VL bedankt sich für die Teilnahme und gute Disziplin, wünscht allen Gartenfreunden einen erholsamen Sommer und viel Gesundheit

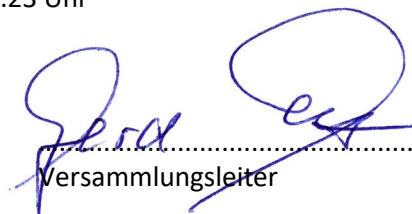
Übergabe an Vorsitzenden

Zu TOP 11

Schlusswort des Vorsitzenden des RVK

Ende der Mitgliederversammlung gegen 19:23 Uhr

.....
Schriftführer


.....
Versammlungsleiter

Anlagen:

aus Seite 2		Anwesenheitsliste
aus Seite 11	TOP 4	Finanzbericht
aus Seite 15	TOP 8	Informationen Power Point
aus Seite 19	TOP 9	Tipps des Fachberaters




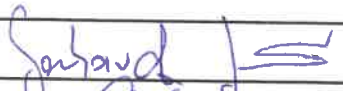






zusätzlich Auszug DER FACHBERATER Ausgabe 02/2022
Handlungsempfehlung Trampoline

Zentrale Verbandsversammlung des RVK e.V.

03.06.2022

17:00 Uhr Haus Vogtland

Thema:

lfd Nr.	Verein	ang.	ist	Name	Unterschrift	
01	Alt Haselbrunn					
02	Am Bahndamm	E				
03	Am Birkenwäldchen					
04	Am Brunnen Mkn.					
05	Am Buchenberg-Stöck.	?	E			
06	Am Elsterbad					
07	Am Essigsteig	E				
08	Am Forsthaus			Kirchner		1
09	Am Fuchsloch		2	B. St. Röde		1
10	Am Goethepark	E				
11	Am Gut Heidenreich					
12	Am Haselberg	1		Steinberg		1
13	Am Jahnteich Oelsnitz					
14	Am Kegelberg Erlbach					
15	Am Kesselbach B.E.					
16	Am Kuhberg B.E.					
17	Am Lärchenholz, Weischl.			Grünes		1
18	Am Milmesbach		1	Göbel		1
19	Am Pöhl			Off. Ctus		1
20	Am Rähnberg			Erene Kipke		1
21	Am Rosenberg Weischl.	X		Quaderich		1
22	Am Schwalbenweg			Keddy		1
23	Am Schwarzbach Mkn. X	1		Romy Salces		1
24	Am Schwarzen Holz	1		Stefan Weigert		1
25	Am Stadion Oelsnitz					
26	Am Steinringl-Elsterb.					
27	Am Thiergartner Weg					

Zentrale Verbandsversammlung des RVK e.V.

03.06.2022

17:00 Uhr Haus Vogtland

Thema:

lfd Nr.	Verein	ang.	Ist	Name	Unterschrift	
28	Am Waldhaus					
29	Am Waldschlößchen	2	2	Pösch / Schneider		1
30	Am Weidaweg, Pausa					
31	Am Westbahnhof	1		Lieder		1
32	Am Wolfsbergweg					
33	Am Zimmersteig Oelsn.					
34	An der Bickelstraße					
35	An der Holzmühle					
36	An der Linde	1		Kleinhenz		1
37	An der Spielwiese					
38	An der Spinnhütte					
39	An der Wildstraße	2		Pfeifer Schröder		1
40	August Bebel	E				
41	Bennewitz	E				
42	Berg und Tal		1	Böhm, Falk		1
43	Bienengarten	1		Pätz Frank		1
44	Birkenblick					
45	Birkenhübel - Reißig					
46	Chrieschwitzer Straße			Frank		
47	Comeniusberg	-	1	Grünm J.		1
48	Deutsche RB Adorf	X	1	Seidling, René		1
49	Dobenau					
50	Edelweiß	X	1	A. B. G.		1
51	Eichberg I	1				
52	Eichberg II	1		Liebers		1
53	Eichberg III	1 ?		Gruber		1
54	Eiche -Reinsdorf	1	1	Bismard		1

Zentrale Verbandsversammlung des RVK e.V.

03.06.2022

17:00 Uhr Haus Vogtland

Thema:

lfd Nr.	Verein	ang.	Ist	Name	Unterschrift	
55	Einheit	2		Schleierhoff/Freitag	Schleierhoff	1
56	Eintracht					
57	Eisenbahnkv. PL ob. Bhf	X 1		Bittel		1
58	Elsteraue					
59	Elsterblick	2	.2	M. Andrich		1
60	Elsterblick I	1	E			
61	Elsterblick II	1		Dollmann		1
62	Elstergrund	E				
63	Erholung					
64	Erholung Oelsnitz/V.	1		Gritsche, W.		1
65	Familienheim	1		W. Lösel		1
66	Fickertsberg	1		Barthel		1
67	Fortschritt	X 1				
68	Freier Blick	1		Friedhard Schür	Schür	1
69	Freundschaft					
70	Friesenhöhe-Großfriesen	X 1				
71	Friesenweg					
72	Frohe Zukunft	X 1	E			
73	Frohe Zukunft Oelsnitz					
74	Frohsinn	1		Unterdörfel, Bernd		1
76	Gartenfreunde Mylau					
77	Gertraud	1		Radler Bernd		1
78	Glockenberg	1	E			
79	Goldene Rose	1		Lange Daniel	Lange	1
80	Grünes Tal			Walt	Walt	1
81	Gute Hoffnung II	1		Sebastian Habel	S. Habel	1

Zentrale Verbandsversammlung des RVK e.V.

03.06.2022

17:00 Uhr Haus Vogtland

Thema:

lfd Nr.	Verein	ang.	Ist	Name	Unterschrift
82	Hammerbrücke				
83	Hans Sachs X	1		Jacob	Jacob
84	Heimaterde	1		Neid	Neid
85	Heimatscholle				
86	Heinrich Heine X	1		Heinrich Heine	Heinrich Heine
87	Heiterer Blick X	1		Kunze, Frank	Kunze
88	Heiterer Blick Adorf X	1			
89	Höhenluft				
90	Humboldt	1		Zimmermann	Zimmermann
91	Immergrün I			Lange	Lange
92	Immergrün II X	1		Schubert Frank	Schubert Frank
93	Immergrün - Süd X	1		Mietz Frank	Mietz Frank
94	Jößnitz-Südhang				
95	Kauschwitzer Höhe			Albert Günther	Albert Günther
96	Knieloh	1		Schmidt, Uwe	Schmidt
X 97	Knielohtal	1		Höller Mille	Höller
98	Kuntzpark	0		Esclari, Pannic	Esclari
99	Lessingstraße Oelsnitz/V X	1		Markus Kramholz	Markus Kramholz
100	Luginsland				
101	Maiengrün	E			
102	Makkaronenberg	E			
103	Milmesgrund				
104	Milmestal	2		Boer Milt	Boer Milt
105	Morgenrot	2		Hahn	Hahn
106	Morgensonne	2		Stuf Baden	Stuf Baden
107	Morgensonne Mkn.	E			
108	Naherholung Mühlh.	2	2	Kaltzer / Mehner	Kaltzer / Mehner

Zentrale Verbandsversammlung des RVK e.V.

03.06.2022

17:00 Uhr Haus Vogtland

Thema:

lfd Nr.	Verein	ang.	Ist	Name	Unterschrift	
109	Naturheilverein	1	1	Roland Erichhorn	B. Erichhorn	1
110	Naturheilverein-Elsterb.	1	1	Schlegel, Johannes	J. Schlegel	1
111	Neudörfel	X 1				
112	Neues Leben n.d. Seehaus	1				
113	Neuland					
114	Neupertstraße	1	1	Heymann, Veriko	Heymann	1
115	Nord am Rähnberg			Schubritz, S	Schubritz	1
116	Nordstraße					
117	Nußberg	1	1	Sieler, Jürgen	Sieler	1
118	Ostvorstadt 1921	1	1	Rahn, Heidi	Rahn	1
120	Plauen Süd-Ost	1		Lang, David	D. Lang	1
121	Plauen-Chrieschwitz			Kuber Gabi	G. Kuber	1
122	Plauen-Kauschwitz	1	1	Silke Jung	Silke Jung	1
123	Plauen-Reißig	1	1	Peter Vajroš	P. Vajroš	1
124	Plauen-Reusa	1		Bernd Oertel	Oertel	1
125	Poppenmühle	X 1		Maiel, Felk	Maiel	1
126	Reichsbahn Oelsnitz					
127	Reusaer Wald			Sellenthin, Frank	Sellenthin	1
128	Rose	E 1				
129	Rundblick					
130	Rußhütte	1				
131	Schönberg Rote Zwiebel	X 2		Modes Postmann	Modes Postmann	1
133	Schöne Aussicht Ad.					
134	Schöne Aussicht Sieb.					
135	Schöne Aussicht Straßb.					

Zentrale Verbandsversammlung des RVK e.V.

03.06.2022

17:00 Uhr Haus Vogtland

Thema:

lfd Nr.	Verein	ang.	Ist	Name	Unterschrift	
136	Schreiberfleiß	1		Andreas Ludwig	Ludwig	1
137	Seehaus					
138	Senefelder					
139	Sommerfreude	1E				
140	Sommerleithen Adorf					
141	Sonnenblick					
142	Sonnenblume			Röbiger	Röbiger	1
143	Sonneneck					
144	Sonneneck- Theuma					
145	Sonnenhang-Straßberg			KVK	[Signature]	1
146	Sonnenschein	X 1			Böhm, A.	1
147	Stadtblick					
148	Stadtrand-Nord					
149	Stephanstraße Oelsnitz/V	X 1				
150	Sternplatz	1	1	Torsten Griese	[Signature]	1
151	Stiller Grund	1	1	Reinhold Ritz	Ritz	1
152	Stiller Winkel	1		Peter Jungmann	[Signature]	1
153	Straßberger Vorstadt	X 1		Wagner, Karin	Wagner	1
154	Süd					
155	Syratal	1		NEUBERT	[Signature]	1
156	Taubenberg	1		Fiedler	[Signature]	1
157	Thüringer Straße	1		Piediger	[Signature]	1
158	Untermarxgrün Oelsn.					
159	Vogtlandperle	1	1	K. Noll	[Signature]	1
160	Voigtsberg					
161	Volksgesundheit Adorf	1		Timm	[Signature]	1
162	Volkshain Plauen	1		Schädel	[Signature]	1

13

1 x E

14

Zentrale Verbandsversammlung des RVK e.V.

03.06.2022

17:00 Uhr Haus Vogtland

Thema:

lfd Nr.	Verein	ang.	Ist	Name	Unterschrift
163	Volkswohl				
164	Waldeck	1	1	Erise	[Signature]
165	Waldesruh	1	1	Waldesruh	[Signature]
166	Waldesruh Bad Elster				
167	Waldfrieden Am Hausb.				
168	Waldfrieden Oelsnitz (V)	1		Kluth	[Signature]
169	Waldwiese			W. Duda, Arnold	[Signature]
170	Weidmannsruh	1		Franz, Mario	[Signature]
171	Weißer Stein				
172	Wernitzgrün				
173	Westend				
174	Wieprechtstraße	1		Schulz	[Signature]
175		1		Liebold	[Signature]
	Wiesengrund				
177	Zur Plauener Alm				
178	Zur Windmühle	1			

0

7

7

Seite 7	SOLE	Anzahl	E	Stent
1	27	11	4	12
2	27	12	2	13
3	26	13	3	10
4	27	17	3	7
5	25	24	1	10
6	27	24	1	22
7	15	7	-	8
	174	88	24	72



Protokoll

über die Prüfung der Kassen- und Buchführung des Regionalverbandes Geschäftsjahr 2021

Tag der Prüfung: 25. Mai 2022
Uhrzeit: 13:00 Uhr
Ort: Geschäftsstelle

Revisoren: Monika Selz
Kristina Hergert
Kathrin Boese

Prüfungsfeststellungen:

(1) Erfüllung des Finanzplanes 2021

Die vorgesehenen
Einnahmen wurden mit 101,48 % = 472.713,89 Euro und die
Ausgaben wurden mit 104,68 % = 476.518,97 Euro
in Anspruch genommen.

Insgesamt entstanden Mindereinnahmen von 3.805, 08 Euro.

Diese Mindereinnahmen entstanden hauptsächlich durch weitere Ausreichung von zinslosen Krediten an die Vereinen in Verrechnung mit den Gesamteinnahmen

Bei allen anderen Kostenarten, gab es unterschiedliche Abweichungen zu der jeweils vorgeschauten Kostenart.

Anlage 1 zum Protokoll_Ergebnisrechnung vom 01.01.-31.12.2021

(2) Ordnung und Sicherheit im Umgang mit den Geld -und Materialfonds

Die auf Stichproben beschränkte Prüfung konzentrierte sich auf die Monate:

Febr., März, Juni, August, Oktober 2021

50,64 % des **Beleggutes 2021** waren in die Kontrolle einbezogen.(472 Belege)

Davon	Kasse	100%	=	126 Belege
	Bank	45%	=	346 Belege



Prüfungsschwerpunkte waren:

- die Bestände der Barkasse und Portokasse am Prüfungstag **25. Mai 2022** mit **351,61 Euro Bargeld und 64,00 Euro an Briefmarken.**
- die Abstimmung der Bank- und Buchungsbelege mit den Buchungsunterlagen auf Vollständigkeit (keine Buchung ohne Beleg), und die unterschriftliche Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie wirtschaftlichen Notwendigkeit.
- die Überprüfung der Vollständigkeit der Einnahmen
- die Überprüfung der Vollständigkeit notwendiger Ausgaben
- der lückenlose Nachweis des verbandseigenen Inventars.

Zu allen Prüfungsschwerpunkten gab es keine Beanstandungen.

(3) Ergebnisrechnung 2021

Der Verband verfügt zum Stichtag 31.12.2021 über folgende Geldbestände:

Konto Sparkasse	63.911,69 Euro
Sparkassenbuch	69.371,80 Euro
Bestand Barkasse	10,80 Euro
Bestand Briefmarken	38,60 Euro
Ausreichung zinsloser Darlehen an Vereine aus dem Konto Sparkasse im Jahr 2021 kum	7.100,00 Euro

Gesamt zum Stichtag: 140.432,89 Euro

Darin enthalten sind nicht zum Verbandsvermögen gehörend folgende Beträge:

Getätigte Zahlungen der Vereine für das
Jahr 2022

Beiträge	-0,00 Euro
Pacht	-0,00 Euro
KVD Laubenversicherung	-15,00 Euro
Verbandszeitschrift	-0,00 Euro
Rechtsschutzversicherung	-145,18 Euro
Kollektiv Unfallversicherung	-36,00 Euro
Beiträge zur Grundsteuer B	-0,00 Euro
Spenden aus Ausstellungen	-0,00 Euro



Nicht ausreichbare Beträge an Pachten und Grundsteuern, wegen Kontoauflösungen etc. -64.642,22 Euro

Verbandsvermögen zum Stichtag 75.594,49 Euro

Im Verbandsvermögen enthalten sind zweckgebundene Rücklagen, welche nicht zur freien Verwendung zur Verfügung stehen:

Festgeld Sparkassenbuch	-18.000,00 Euro
RVK Hilfsfonds (912) Sparkassenbuch	-16.929,00 Euro
Nothilfefonds (911) Sparkassenbuch	-6.586,96 Euro
RVK Rechtsfonds (913) Sparkassenkonto	-3.277,48 Euro

Freies Verbandsvermögen zum Stichtag 30.801,05 Euro

Die Übernahme der Schlusswerte 2021 in das Rechnungsjahr 2022 erfolgte ebenfalls ordnungsgemäß.

(4) Finanzplan 2022

Der Finanzplan 2022 berücksichtigt weitgehend die Ergebnisse aus der Plandurchführung des Vorjahres.

Die <u>Einnahmen</u> liegen lt. Plan bei	485.691,00 Euro
Die <u>Ausgaben werden</u> voraussichtlich bei	477.046,00 Euro

liegen.

Der Finanzplan 2022, ist in der vorliegenden Form als real und bedarfsgerecht einzuschätzen.

Die Anzahl der vertraglich gebundenen Parzellen hat sich 2021 leicht im Vergleich zu 2020 leicht stabilisiert.

Waren es 2021 6.855 Parzellen sind es in 2022 nur 31 Parzellen weniger, bedenkt man den Austritt der Vereine Schöne Aussicht Plauen und Pirk Türbel zum 31.12.2021 fallen hier 56 Parzellen ins Gewicht, sodass eigentlich von einem leichten Zuwachs von 25 Parzellen ausgegangen werden muss und reduzierte sich auf noch 6.824 Parzellen.

Seit dem Jahr 2002 haben wir einen Rückgang von insgesamt 815 Parzellen.



(5) Gesamtschätzung

Die Prüfungsfeststellungen bestätigen, dass

- die finanziellen Mittel des Verbandes ordnungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich eingesetzt werden.
- kein aufwendiger Repräsentationsaufwand betrieben wird,
- Rechtsgrundsätze für den buchhalterischen Nachweis eingehalten sind.

Dem Geschäftsführer und der Buchhalterin, können bei der Verwendung und dem Nachweis finanzieller und materieller Fonds, eine gewissenhafte und ordnungsgemäße Arbeit bestätigt werden.

Die Revisionskommission beantragt auf der Grundlage dieses Prüfungsergebnisses, dem Geschäftsführer und der Buchhalterin durch die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 2021, Entlastung zu erteilen.

Plauen, den 25.05.2022




Kathrin Boese
Finanzprüfer


Kristina Hergert
Finanzprüfer


Monika Selz
Finanzprüfer

**Herzlich Willkommen zur
Mitgliederversammlung des RVK e.V.
am 03.06.2022
im Haus Vogtland
Behördenzentrum**

Mitgliederversammlung
03.06.2022





1

Tagesordnung

**TOP 0/2 Begrüßung der Teilnehmer und Gäste
Bestätigung der Beschlussfähigkeit
Bestätigung der Tagesordnung
Bestätigung des Versammlungsleiters
Vorsitzender Torsten Grieser**

Mitgliederversammlung
03.06.2022



2

Tagesordnung

**TOP 1 Bestätigung der Niederschrift zur MV vom
22.10.2021
Versammlungsleiter GF Gerd Steffen**

Mitgliederversammlung
03.06.2022





3

Tagesordnung

**TOP 3 Geschäftsbericht des Vorstandes
des RVK für das Jahr 2021
Versammlungsleiter GF Gerd Steffen**

Mitgliederversammlung
03.06.2022





4

Tagesordnung

TOP 4 **Finanzbericht**
Bericht der Finanzprüfer
für das Jahr 2021
Finanzprüfer
Verbandsfreundin Kathrin Boese
KGV Milmestel e.V.

Mitgliederversammlung
03.06.2022





5

Tagesordnung

TOP 5 **Debatte zu**
Geschäftsbericht des Vorstandes
Finanzbericht
Bericht der Finanzprüfer
für das Jahr 2021
Versammlungsleiter GF Gerd Steffen

Mitgliederversammlung
03.06.2022





6

Tagesordnung

TOP 6 **Beschlussfassungen**
Entlastung des Vorstandes und des
Geschäftsführer für das Jahr 2021
Finanzbericht / Rücklagenbildung
Versammlungsleiter GF Gerd Steffen

Mitgliederversammlung
03.06.2022





7

Tagesordnung

TOP 7 **Informationen zur vorliegenden Neufassung**
der Satzung des RVK
Änderungen und Anpassungen
Diskussion
Beschlussfassung
Versammlungsleiter GF Gerd Steffen

Mitgliederversammlung
03.06.2022



8




Tagesordnung

TOP 8 Informationen über die weitere Entwicklungen und Veranstaltungen des Jahres 2022

- **Informationen aus der Gesamtvorstandssitzung des LSK vom 09.04.2022**


Versammlungsleiter GF Gerd Steffen

Mitgliederversammlung
03.06.2022




9

Gartenfreund
Digital oder gedruckt im Abo




- ▶ Beim Zweckbetrieb entstand für den „Gartenfreund“ ein **Verlust von 27.075,69 €**. Ein jährlich wiederkehrender Verlust für den „Gartenfreund“ kann zu Problemen bei der steuerlichen Gemeinnützigkeit führen, bis zum Verlust dieser.
- ▶ Der Überschuss zum 31.12.2021 beträgt **85.552,44 €**.
- ▶ **Vorschlag für die Rücklagenbildung:**
- Rücklagen für **Beitragsausfälle** in den Folgejahren **2023/2024 = 50.000,00 €**.
- Rücklagen für **Verluste „Gartenfreund“** für die Jahre **2022/2023** von jeweils **15.000,00 €**.

Mitgliederversammlung
03.06.2022




10

Gartenfreund
Digital oder gedruckt im Abo



- ▶ **Anfrage Robby Müller, eine Anpassung Bezugspreis für den „Gartenfreund“ ist aufgrund der dargestellten Verluste im Zweckbetrieb unumgänglich.**
 - **Antwort Uwe Jakob: Seit 2009 beträgt der Bezugspreis 12,00 € im Jahr.**
 - **Ab 2023 muss eine Anpassung auf 15,00 € und ab 2024 auf 18,00 € erfolgen.**
- ▶ **Frank Weihrauch vom KV Schwarzenberg: Es besteht doch ein Beschluss beim LSK, mit Neuabschluss eines Unterpachtvertrages bei Pächterwechsel ist eine Ausgabe zu bestellen.**
 - **Antwort Tommy Brumm: Die Verbände und Vereine müssen dazu stärker eingebunden werden.**

Mitgliederversammlung
03.06.2022




11

BDG
BUNDESVERBAND
DEUTSCHER GARTENFREUND E.V.

- ▶ **Udo Seiffert** tätig zuerst die Ausführungen zur Arbeit des BDG.
- Dach- und Lobbyverband für das Kleingartenwesen auf Bundesebene
- Gespräche mit politischen Parteien, Behörden und Institutionen
- Interessenvertretung bei der neuen Grundsteuer 2025 - Grundsteuer „B“
- Interessenvertretung beim Transparenzregister
- Verteidigung des BKieingG - es ist ein „Schutzgesetz“ für die Kleingärtner
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf Bundesebene
- Schaffung von Publikationen
- Organisation Wettbewerbe und Projekte
- Vorbereitung Umbenennung BDG in Bundesverband der Kleingärtner Deutschland e.V
- **Beschlussesmpfehlung für den Verbandstag 2023 –**

Erhöhung Beitrag um 0,80 € von derzeit 1,20 € auf 2,00 €

Mitgliederversammlung
03.06.2022

12



Tagesordnung

- Reale Beitragsanpassung soll zur Gesamtvorstandssitzung des BDG im November 2022 vorgeschlagen und beschlossen werden.
- Sinkende Mitgliederzahlen im LSK bis 31.12.2022 rund 12.000 Mitglieder, (entspricht 31.200 € Mindereinnahmen für den LSK) steigende Preise wie Porto, Papier, Fahrkosten usw., Beitragserhöhung des BDG werden auch eine Beitragsanpassung des LSK nach sich ziehen.

Vorschlag für die Rücklagenbildung GVS LSK:

- *Rücklagen für Beitragsausfälle in den Folgejahren 2023/2024 = 50.000,00 €.*
- So wird auch unser Verband nicht von Beitragsanpassungen verschont bleiben, darauf müssen und sollten wir uns vorbereiten. Wie diese ausfallen wird und wie hoch diese sein wird lässt sich momentan noch nicht beziffern.
- Es ist aber damit zu rechnen, dass diese ab 2024 in Kraft treten werden, sodass wir uns damit in der nächsten MV intensiv auseinandersetzen müssen.
- Darauf sollten wir in unseren Mitgliederversammlungen der Vereine, wenn noch durchzuführen sind, bereits vorinformieren.
- Die nächste GV des LSK findet am 29.10.2022 und die nächste GV des BDG findet am 26.11.2022 statt, danach können und werden Informationen an die Vereine erfolgen.

Mitgliederversammlung
03.06.2022

13



Tagesordnung

TOP 8 Informationen über die weitere Entwicklungen und Veranstaltungen des Jahres 2022

- **Handlungsempfehlung zu Trampolin im Kleingarten**

Versammlungsleiter GF Gerd Steffen

Mitgliederversammlung
03.06.2022

14



Tagesordnung

TOP 8 Informationen über die weitere Entwicklungen und Veranstaltungen des Jahres 2022

- **Satzungen der Vereine-Auslaufen Corona Sonderbestimmungen**

Versammlungsleiter GF Gerd Steffen

Mitgliederversammlung
03.06.2022

15


Tagesordnung

TOP 8 Informationen über die weitere Entwicklungen und Veranstaltungen des Jahres 2022

- **Grundsteuerreform 2025**

Versammlungsleiter GF Gerd Steffen

Mitgliederversammlung
03.06.2022

16

STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

Freistaat
SACHSEN

für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft:

- Fläche der Nutzung
- Nutzungsart (z. B. landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, Weinbau etc.)
- Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude
- Ertragsmesszahl
- ggf. Angaben zum Tierbestand
- bei Fischzucht in fließenden Gewässern: Durchflussmenge

Mitgliederversammlung
03.06.2022

LSK
Landessteuerkammer Sachsen

17

Bestätigung des Beschlusses der Mitgliederversammlung der Landessteuerkammer Sachsen vom 03.06.2022

1. Die Mitgliederversammlung der Landessteuerkammer Sachsen hat am 03.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

2. Die Mitgliederversammlung der Landessteuerkammer Sachsen hat am 03.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

3. Die Mitgliederversammlung der Landessteuerkammer Sachsen hat am 03.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

4. Die Mitgliederversammlung der Landessteuerkammer Sachsen hat am 03.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

5. Die Mitgliederversammlung der Landessteuerkammer Sachsen hat am 03.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

6. Die Mitgliederversammlung der Landessteuerkammer Sachsen hat am 03.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

7. Die Mitgliederversammlung der Landessteuerkammer Sachsen hat am 03.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

8. Die Mitgliederversammlung der Landessteuerkammer Sachsen hat am 03.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

9. Die Mitgliederversammlung der Landessteuerkammer Sachsen hat am 03.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

10. Die Mitgliederversammlung der Landessteuerkammer Sachsen hat am 03.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Mitgliederversammlung
03.06.2022

LSK
Landessteuerkammer Sachsen

18

STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

Freistaat
SACHSEN

Umsetzung der Grundsteuerreform im Sächsischen Kleingartenwesen

Das von Ihnen vorgeschlagene Verfahren, bei der Erfassung der Gartenlauben mit Formularen zu arbeiten, ist aus meiner Sicht ein geeigneter Weg, die erforderlichen Daten zusammenzutragen. Wie sich der zur Erklärungsabgabe verpflichtete Grundstückseigentümer die nötigen Informationen beschafft, ist allerdings keine steuerliche Frage. Ich bitte daher um Verständnis, dass ich hierzu keine verbindliche Einschätzung abzugeben vermag. Gestatten Sie mir dennoch Ihnen bei dieser Gelegenheit die Rechtslage in Bezug auf die neue Bewertung der Kleingartenvereine für Zwecke der Grundsteuer näher zu erläutern.

Bei Kleingartenanlagen ist zunächst zu prüfen, ob Kleingartenland bzw. Dauerkleingartenland im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vorliegt. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, wird die Kleingartenanlage als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bewertet; d.h. unterliegt künftig der Grundsteuer A. Nur Gartenlauben, die inkl. überdachtem Freisitz eine Bruttogrundfläche von mehr als 30 m² haben, sind dann zu berücksichtigen (als „Wirtschaftsgebäude“).

Mitgliederversammlung
03.06.2022

LSK
Landessteuerkammer Sachsen

19

STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

Freistaat
SACHSEN

Umsetzung der Grundsteuerreform im Sächsischen Kleingartenwesen

Für die Ermittlung der Bruttogrundfläche sind die äußeren Maße der Bauteile (einschließlich z. B. Putz) in Höhe der Bodenbelagsoberkanten anzusetzen. Außerdem sind in die Flächenberechnung alle Stand- und Nebenflächen der Gartenlaube einschließlich eines überdachten Freisitzes einzubeziehen. Alle in der Kleingartenanlage vorhandenen Flächen der Gebäuden über 30 m² müssen für die Bewertung des jeweiligen Betriebs der Land- und Forstwirtschaft summiert werden. Die Anzahl der Gebäude muss nicht in der Erklärung angegeben werden.

Befindet sich in der Anlage z. B. ein Vereinsheim oder Gartenrestaurant, liegt insoweit allerdings Grundvermögen (und kein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft) vor, das der Grundsteuer B unterfällt.

Ich habe mir erlaubt, das Landesamt für Steuern und Finanzen und den Sächsischen Städte und Gemeindetag über den Inhalt Ihrer o. g. E-Mail und dieses Antwortschreiben zu informieren.

Mitgliederversammlung
03.06.2022

LSK
Landessteuerkammer Sachsen

20

Information zu den Erfassungsförmularen der Grundsteuerreform

Das finanzielle Erhebungsverfahren in Baden-Württemberg ist nach der Grundsteuerreform neu geregelt. Die Erhebung der Grundsteuer erfolgt ab dem 1. Januar 2025. Die Grundsteuer wird auf Basis der Grundsteuerwertkataster (GSWK) erhoben. Die Grundsteuer wird auf Basis der Grundsteuerwertkataster (GSWK) erhoben. Die Grundsteuer wird auf Basis der Grundsteuerwertkataster (GSWK) erhoben.

Ermittlung Grundsteuerwertkataster

Die Grundsteuerwertkataster (GSWK) sind die Grundlage für die Ermittlung der Grundsteuer. Die Grundsteuerwertkataster (GSWK) sind die Grundlage für die Ermittlung der Grundsteuer.

BELEGHA

BELEGHB

Mitgliederversammlung
03.06.2022

Erfassungsförmulare zur Grundsteuerreform

Erhebungsförmulare zur Grundsteuerreform

Mitgliederversammlung
03.06.2022

Tagesordnung

TOP 8 Informationen über die weitere Entwicklungen und Veranstaltungen des Jahres 2022

- Woche SpitzenGenuss 2022**
- Tag des Fachberaters 2022 des LSK in Plauen**
- Versammlungsleiter GF Gerd Steffen**

Mitgliederversammlung
03.06.2022


09.09. bis 11.09.2022

08.09.2022
Kleine Obst- Blumen und Gemüseschau des RVK Aufbau

09.09.2020
Eröffnung der Woche SpitzenGenuss durch Frau Bürgermeisterin Wolf in der Bürgerwerkstatt Stadigrün

Ausstellung, Vorträge, Gastronomie, Musik

Mitgliederversammlung
03.06.2022





10.09.2022

Großer Markttag mit Marktschwärmer und Kleingärtnermarkt


Marktreiben, Gastronomie und zünftige Musik mit den Rosenbachtaler

Am Abend Musik mit Steve Schubert

Mitgliederversammlung
03.06.2022

25





11.09.2022

Tag des Denkmals

Blumen- Obst- Gemüseschau mit Verkauf (alle Erlöse gehen wider an die Uni Klinik Jena)

Kinder und Familientag mit e Mobilität

Gastronomie und Musik





Mitgliederversammlung
03.06.2022

26

10.09.2022




Das Präsidium beschließt einstimmig, die Übergabe der Zertifikate Fachberater im Rahmen der 900-Jahr Feier am 10.09.2022 in Plauen durchzuführen (7/0).



Im Konvents Gebäude von 09:30 Uhr bis ca. 15:00

Im Anschluss Festveranstaltung 100-jährigem und 75-jährigen Jubiläum im Jahr 2022

Wettbewerb



Mitgliederversammlung
03.06.2022

27

Tagesordnung

TOP 9 Tipps des Fachberaters

- Erläuterung zur Änderung Anlage 2 der RKO des LSK
- Verbandsfachberater Tobias Kultscher

Mitgliederversammlung
03.06.2022

28

Änderung der Anlage 2 der Rahmenkleingartenordnung im Umgang mit invasiven Neophyten



Mitgliederversammlung
03.06.2022



- In der „Anlage 2“ wird unter der Rubrik
„Invasive Neophyten“
- die gebietsfremden
Pflanzen aufgelistet,
welche sich negativ auf
das Wachstum
einheimischer Pflanzen
bis hin zu ihrer völligen
Verdrängung auswirken,
sowie zu einer starken
Vermehrung neigen oder
Krankheitserreger mit
sich bringen.

Mitgliederversammlung
03.06.2022



Diese „Anlage 2“ wird stetig aktualisiert und greift
auf
„die invasiven gebietsfremde Arten der Unionsliste
zur (EU) Verordnung Nr. 1143/2014“ zurück.

AKTUALISIERT!

Mitgliederversammlung
03.06.2022



Der Link zur Unionsliste
lautet:
[https://www.lsk-
kleingarten.de/invasive-
neophyten/](https://www.lsk-kleingarten.de/invasive-neophyten/)
dieser Link findet sich am
Schluss der „Anlage 2“

Mitgliederversammlung
03.06.2022



In dieser Unionsliste findet man zu gebietsfremden Arten,

Bilder


beschriebene Merkmale

Verwechslungsmöglichkeiten,

Mögliche Gefahren

Ihre Beseitigung oder Kontrollmaßnahmen.

Usw.



Mitgliederversammlung
03.06.2022

33

Obacht!!!

In dieser Unionsliste können aber auch Arten als nicht mehr invasiv gelten, sind jedoch in der Anlage 2 als verbotene Pflanzen gelistet!!!

Wie z.B. der Staudenknöterich, welcher in der Anlage 2 der RKO dennoch unter der Rubrik zu stark wachsende Pflanzen aufgeführt wird.



Mitgliederversammlung
03.06.2022

34

Zu stark wachsende Pflanzen (außer Gehölze)

Auf Grund ihrer starken, nicht beherrschbaren Wuchskraft und ihres hohen Ausbreitungspotentials ist es auch nicht gestattet folgende Pflanzengattungen und -arten in der Kleingartenanlage zu kultivieren. Wildwuchs dieser Gattungen und Arten ist umgehend zu entfernen.

Bambusgewächse (Bambusoideae), Chinaschiff (Miscanthus), Gewöhnliche Waldrebe (Clematis vitalba), Staudenknöterich (Fallopia japonica, F. sachalinensis, F. x bohemica), Schlingknöterich (Fallopia baldschuanica), Kanadische- und Riesengoldrute (Solidago canadensis und gigantea)

Krankheitsübertragende Pflanzen

Feuerbrand

Der Feuerbrand ist eine der gefährlichsten Kernobstkrankheiten. Daher dürfen die hochanfälligen Wirtspflanzen dieser Krankheit, welche keinen kleingärtnerischen Nutzen haben, nicht in Kleingartenanlagen kultiviert werden.

Durch seine negative Wirkung auf die **menschliche Gesundheit (Allergien, Asthma)** ist es untersagt das **Beifußblättrige Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia)** in der KGA zu kultivieren. Vorhandene Exemplare sind umgehend zu entfernen.

Mitgliederversammlung
03.06.2022

35

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Und weiterhin viel Freude und Erfolg beim Kleingärtnern.

Verbandsfachberater
Tobias Kultscher



Mitgliederversammlung
03.06.2022

36

Tagesordnung

TOP 10 **Anfragen der Mitgliedsvereine an den Vorstand
des RVK**
Versammlungsleiter Gerd Steffen

Mitgliederversammlung
03.06.2022





37

Tagesordnung

TOP 11 **Schlusswort des Vorsitzenden des RVK**
Vorsitzender Torsten Grieser

Mitgliederversammlung
03.06.2022



38



**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !
Wir wünschen allen Verbandsfreunden
eine gutes Gartenjahr 2022 und ein
Frohes Pfingstfest**

Mitgliederversammlung
03.06.2022



39

**Gartenfachberatertipp zur Verbandsversammlung vom
03.06.2022**

**Änderung der Anlage 2 der Rahmenkleingartenordnung im Umgang mit
invasiven Neophyten**

- In der „Anlage 2“ wird unter der Rubrik „Invasive Neophyten“

**- die gebietsfremden Pflanzen aufgelistet, welche sich negativ auf das
Wachstum einheimischer Pflanzen bis hin zu ihrer völligen Verdrängung
auswirken, sowie zu einer starken Vermehrung neigen oder
Krankheitserreger mit sich bringen.**

Diese „Anlage 2“ wird stetig aktualisiert und greift auf

**„die invasiven gebietsfremde Arten der Unionsliste
zur (EU) Verordnung Nr. 1143/2014“ zurück.**

Der Link zur Unionsliste lautet:

<https://www.lsk-kleingarten.de/invasive-neophyten/>

dieser Link findet sich am Schluss der „Anlage 2“

**In dieser Unionsliste findet man Bilder zu gebietsfremden Arten,
beschriebene Merkmale sowie Verwechslungsmöglichkeiten und Ihre
Beseitigung oder Kontrollmaßnahmen usw.**

Obacht!!!

**In dieser Unionsliste können aber auch Arten als nicht mehr invasiv gelten,
sind jedoch in der Anlage 2 als verbotene Pflanzen gelistet!!!**

**Wie z.B. der Staudenknöterich, welcher in der Anlage 2 RKO dennoch unter
der Rubrik zu stark wachsende Pflanzen aufgeführt wird.**

Satzung zukunftsfähig gestalten

Was wir aus Corona lernen können

Die Coronapandemie hat in den letzten zwei Jahren zu erheblichen Einschränkungen im täglichen Leben geführt und dieses teilweise auf den Kopf gestellt. Das hat jedoch auch dazu geführt, dass wir alle nach Mitteln und Wegen gesucht haben, um notwendige Aufgaben in der Vereins- und Verbandsarbeit zu erfüllen.

Dazu hatte der Gesetzgeber bereits Ende März 2020 Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere in Bezug auf die Amtsdauer von Vorständen, aber auch die Durchführung von Mitgliederversammlungen bzw. die schriftliche Beschlussfassung gelockert oder erweitert.

Die entsprechenden Möglichkeiten wurden in „Der Fachberater“ 4/2021, Seiten 24–28, näher erläutert.

Nach dem Stand bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe (Januar 2022) ist damit zu rechnen, dass die vom Gesetzgeber eröffneten Möglichkeiten mit dem 31.08.2022 auslaufen, sodass voraussichtlich ab dem 01.09.2022 wieder die gesetzliche Situation von vor der Covid-19-Pandemie gelten wird.

Für Vorstände, aber auch Mitglieder von Kleingärtnervereinen und -verbänden sollte das Anlass sein, zu hinterfragen, ob und ggf. welche der „besonderen Coronabedingungen“ sich in der Praxis bewährt haben und ob diese auch für die Zeit nach der Pandemie – zumindest als Möglichkeit – für die weitere Vereins- oder Verbandstätigkeit erhalten bleiben sollen.

Da es sich bei den Regelungen des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-



Fotos: Andrey Popov (o.); kebox (beide Adobe Stock)

Pandemie nur um eine vorübergehende gesetzliche Regelung handelt, müssen für das Fortgelten bestimmter Möglichkeiten entsprechende Satzungsregelungen neu beschlossen werden. Der nachfolgende Beitrag soll hierfür Orientierungshilfen geben und erste Formulierungsvorschläge für Satzungsklauseln unterbereiten.

Amtsdauer des Vorstandes

Während im Bürgerlichen Gesetzbuch keine starren Regelungen für die Amtsdauer des Vorstandes zu finden sind, enthalten viele Satzungen definierte Amtsperioden. Das bedeutet jedoch auch, dass ohne eine weitere Satzungsregelung die Amtsdauer des Vorstandes mit dem Ablauf der Amtsperiode automatisch endet.

Der Gesetzgeber hatte dies durch § 5 Abs. 1 des Covid-19-Gesetzes für die Dauer der Pandemie dahingehend abgemildert, dass Vorstände während der Geltungsdauer des Gesetzes im Amt bleiben, auch wenn die satzungsgemäße Amtsperiode

bereits abgelaufen ist. Diese Regelung endet jedoch voraussichtlich mit dem 31.08.2022. Bis zu diesem Zeitpunkt muss also entweder eine Neuwahl stattfinden oder aber eine Verlängerungsklausel hinsichtlich der Amtsdauer der Vorstände in der Satzung vorhanden sein.

Sollte eine derartige Klausel noch nicht in der Satzung verankert sein, empfiehlt es sich, eine entsprechende Regelung neu aufzunehmen. Der Wortlaut dieser Regelung könnte wie folgt lauten:

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt X Jahre, der Vorstand bleibt jedoch bis zur Abwahl, Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.

Durch eine derartige Regelung kann gesichert werden, dass auch nach Ablauf der Amtszeit die Handlungsfähigkeit des Vereines durch einen vertretungsberechtigten Vorstand gewährleistet ist.

Verpflichtung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung

Durch die Erschwernisse hinsichtlich der Durchführung einer Mit-

gliederversammlung während der Covid-19-Pandemie rückte auch die Frage in den Vordergrund, wie mit starren Regelungen zur Einberufung einer Mitgliederversammlung umzugehen ist. Eine solche starre Regelung liegt immer dann vor, wenn die Satzung festlegt, dass die Mitgliederversammlung etwa im 1. Quartal eines Jahres einzuberufen ist.

Auch wenn es sicher gute Gründe dafür gibt, dass die Mitgliederversammlung regelmäßig in einem bestimmten Zeitraum stattfindet, sollte geprüft werden, ob die Satzung hier nicht nachgiebiger gestaltet werden kann, um den Vereinen bzw. Verbänden die Möglichkeit zu geben, in bestimmten (Ausnahme-) Situationen flexibel zu reagieren. Hierfür würde sich in etwa folgende Satzungsformulierung anbieten:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, möglichst im X. Quartal einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, oder XX Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Mit einer solchen Regelung gewinnt das Einberufungsorgan Spielraum hinsichtlich des Zeitpunktes der Mitgliederversammlung, ohne damit gegebenenfalls gegen die Satzung verstoßen zu müssen.

(Teil-) virtuelle Mitgliederversammlungen

Insbesondere in Zeiten hoher Inzidenzen war die Möglichkeit des gleichzeitigen Aufenthalts einer Vielzahl von Vereinsmitgliedern, insbesondere in Innenräumen, beschränkt oder an besondere Bedingungen, wie beispielsweise die Einhaltung von Mindestabständen zwischen den Teilnehmern, gebunden. Insofern waren Präsenzmitgliederversammlungen teilweise nicht oder nur unter erheblich erschwerten Bedingungen möglich.

Aufgrund dieses Umstandes hat der Gesetzgeber in § 5 Abs. 2 des Covid-19-Gesetzes die Möglichkeit geschaffen, auch ohne entsprechende Satzungsbestimmung die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise „unter Zuhilfenahme von Mitteln der elektronischen Kommunikation“ durchzuführen.

Mittlerweile existiert auch eine Vielzahl von Programmen, die die Durchführung von Mitgliederversammlungen im Internet ermöglichen. Bereits das Vorhandensein eines Smartphones ist in der Regel ausreichend, um an einer virtuellen Mitgliederversammlung oder einer ähnlichen Gremiensitzung teilzunehmen.

Aufgrund dieses Umstandes sollten auch Kleingärtnervereine, in jedem Fall jedoch Kleingärtnerverbände, prüfen, ob sie durch eine entsprechende Satzungsregelung zumindest die Möglichkeit der virtuellen Durchführung von Mitgliederversammlungen und anderen Gremiensitzungen auch nach Auslaufen der Covid-19-Sonderregelungen schaffen wollen. Mittlerweile existiert durchaus eine Vielzahl von entsprechenden Vorschlägen für derartige Satzungsrege-

lungen. Eine einfache Form einer solchen Satzungsbestimmung könnte wie folgt lauten:

Der Vorstand kann mit der Einladung festlegen, dass die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise virtuell stattfindet. Findet eine virtuelle Versammlung statt, wird den Mitgliedern mit der Einladung die Videokonferenzplattform mitgeteilt. Das Passwort, mit dem der Zugang zur Versammlung eröffnet wird, wird spätestens drei Tage vor der Versammlung per E-Mail mitgeteilt, wobei die E-Mail-Adresse verwendet wird, die das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat. Weitere Einzelheiten werden in der Versammlungsordnung geregelt.

Die Satzung des Vereins kann jedoch auch festlegen, dass sogenannte gemischte Versammlungen stattfinden, d.h. dass ein Teil der Mitglieder, etwa diejenigen, die virtuell nicht teilnehmen können oder wollen, sich an einem oder mehreren Orten zusammenfinden und die restlichen Vereinsmitglieder online an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Eine solche Satzungsregelung könnte wie folgt formuliert werden:

Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich als Präsenzversammlun-



Damit die coronabedingten Regelungen zum Vereinsrecht, die sich als vorteilhaft erwiesen haben, auf Dauer erhalten bleiben, sind ggf. Änderungen in der Satzung nötig, die die Vereine jetzt umsetzen sollten.

Foto: MQ-Illustrations/Adobe Stock

gen abgehalten werden. Sollte dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar sein, kann der Vorstand festlegen, dass die Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort auf dem Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden soll. Näheres regelt die vom Vorstand zu beschließende Versammlungsordnung.

Eine derartige Regelung bringt zum einen zum Ausdruck, dass die Präsenzversammlung einer virtuellen Versammlung vorzuziehen ist, schafft jedoch auch die Möglichkeit, in bestimmten Situationen ganz oder teilweise auf Onlineversammlungen auszuweichen.

Virtuelle Beschlussfassung des Vorstandes

Spätestens durch die Einführung von Abs. 3a in § 5 des Covid-19-Gesetzes ist klargestellt, dass die Regelungen zur Möglichkeit von virtuellen Beschlussfassungen nicht nur für die Mitgliederversammlung, sondern auch für Vorstandssitzungen oder andere Gremiensitzungen von Vereinen gelten. Insofern sollte geprüft werden, ob es nicht zweckmäßig ist, dass auch Vorstandssitzungen in virtueller Form durchgeführt werden können, um relativ schnell und unbürokratisch zu notwendigen Entscheidungen zu gelangen. Eine entsprechende Satzungsbestimmung könnte wie folgt lauten:

Der Vorstand kann Beschlüsse auch online, per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form fassen. Fernmündliche Stimmabgaben sind in Textform zu bestätigen.

Eine derartige Regelung ermöglicht es dem Vorstand, entweder vollständig virtuell zu tagen

und Beschlüsse zu fassen oder gemischte Sitzungen bzw. Beschlussfassungen vorzunehmen.

Schriftliche Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung

Die Möglichkeit der schriftlichen Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung ist bereits in § 32 Abs. 2 BGB möglich. Eine derartige Beschlussfassung nach dem BGB setzt jedoch voraus, dass ausnahmslos alle Mitglieder dem Beschluss zustimmen, eine Gegenstimme bzw. Enthaltung macht die Beschlussfassung bereits unwirksam.

Da diese Hürde in der Praxis kaum genommen werden kann, hat der Gesetzgeber auch hier Erleichterungen für die Dauer der Covid-19-Pandemie geschaffen. Während der letzten zwei Jahre haben nach Kenntnis des Verfassers mehrere Vereine und Verbände von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Das wird jedoch mit dem Auslaufen der Pandemie-Sonderbestimmungen nur weiter möglich sein, wenn die Satzung des jeweiligen Vereines oder Verbandes eine konkrete Regelung diesbezüglich enthält. Eine derartige Satzungsregelung könnte wie folgt lauten:

Der Vorstand kann auch festlegen, dass Beschlüsse auf schriftlichem Wege ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gefasst werden sollen. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände hat der Vorstand darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nur bis zu einem vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

Der Vorstand soll ferner mitteilen, auf welche Art die Stimmen dem Verein übermittelt werden können. Die Stimmabgabe kann schriftlich oder in Textform erfolgen.

Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben und der Beschluss die nach der Satzung bzw. dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öf-

fentlich zu einem mit der Einladung bekanntzugebenden Termin. Das Ergebnis ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.

Die im Vorschlag enthaltene Beteiligungsklausel von einem Drittel ist vom Verfasser gewählt und folgt Vorschlägen aus der Fachliteratur. Es steht dem Verein selbstverständlich frei, auch eine höhere Beteiligungsklausel festzulegen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass bei einigen Beschlussfassungen ein Quorum von z.B. 50 % nicht erreicht würde, sodass es vorteilhaft sein kann, ein niedrigeres Quorum, wie im Vorschlag enthalten, festzusetzen.

Der Gesetzgeber hat die Wirksamkeit der schriftlichen Beschlussfassung von der Teilnahme von mindestens 50 % der Vereinsmitglieder abhängig gemacht.

Verfahren der Satzungsänderungen

Für eine eventuelle Aufnahme der vorstehenden Vorschläge sind Satzungsänderungen erforderlich, die nach den Bestimmungen der bisher geltenden Satzungen der Vereine und Verbände zu fassen sind.

Solange die Covid-19-Sonderregelungen gelten, können derartige Satzungsänderungen auch virtuell oder aber auf dem Wege der schriftlichen Beschlussfassung gefasst werden. Insofern wird nochmals auf die Ausführungen in „Der Fachberater“ 4/2021, Seiten 24–28, verwiesen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Satzungsänderungen erst mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam werden.

Zu prüfen wäre in jedem Fall auch, ob die vorgeschlagenen Satzungsänderungen auch Änderungsbedarf an anderen Stellen der jeweiligen Satzung nach sich ziehen. Insofern ist eine rechtliche Beratung vor Beschlussfassung in jedem Fall anzuraten.

DU

Handlungsempfehlung Trampolin im Kleingarten

In Kleingartenparzellen werden vermehrt Trampoline aufgestellt und genutzt. Dies führt teilweise zu Beeinträchtigungen und Konflikten. Die nachfolgende Ordnung kann als Handlungsempfehlung für Kleingärtnervereine genutzt werden, bei Bedarf auch als Beschlussvorlage für einen entsprechenden Mitgliederbeschluss.

Umgekehrt kann auch durch einen entsprechenden Mitgliederbeschluss des Vereins die Nutzung von trampolinen insgesamt untersagt werden.

Nutzungsordnung für Trampoline in Kleingärten

1. Ein Trampolin ist ein Sportgerät, dessen Aufstellung und Nutzung in einem Kleingarten in alleiniger Verantwortung des Aufstellers erfolgt unter Beachtung der Angaben des Herstellers und nach Maßgabe der nachfolgenden Punkte. Der Verein und der Verpächter werden durch den Aufsteller von jeglicher Haftung – auch gegenüber Dritten – freigestellt. Der Aufsteller ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die eventuelle Schäden durch das Trampolin gegenüber Dritten abdeckt. Diese Versicherung ist gegenüber dem Verein nachzuweisen.
2. Aufstellung und Nutzung eines trampolins sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand des Kleingärtnervereins gestattet. Ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung kann bei Verstoß gegen diese Nutzungsordnung durch den Verein widerrufen werden.
3. Bei der Nutzung ist die Geltung von Ruhezeiten entsprechender Ordnungen des Kleingärtnervereins oder kommunaler Ordnungen zu beachten.
4. Die Abstandsfläche des trampolins zu Nachbarflächen beträgt mindestens 1 m, entsprechende Ordnungen des Kleingärtnervereins können auch größere Abstände festlegen.
5. Die maximale Größe des trampolins darf ... m² nicht überschreiten, die Messung erfolgt ab den Außenkanten.
6. Das Trampolin ist mit entsprechenden Erdhaken oder sonstigen geeigneten Mitteln fest mit dem Boden zu verbinden. Das Trampolin ist außerhalb der Gartensaison abzubauen.
7. Bei der Wertermittlung des Kleingartens bleibt ein Trampolin ohne Berücksichtigung.

Erläuterungen

- Zu 1. Die Verwendung eines Trampolins ist verletzungs- und schadensanfällig. Durch den Aufsteller sind daher die Bedienungsanleitungen des Herstellers zu beachten, eine Haftungsfreistellung hat gegenüber dem Verein und gegenüber dem Verpächter zu erfolgen.
- Zu 2. Vor Aufstellung des Trampolins ist eine schriftliche Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen. Die Genehmigung sollte auch Aussagen zur Größe, dem Aufstellungsort und zur Aufstellungsart festlegen. Hierdurch kann z.B. verhindert werden, dass zunächst ein kleines Trampolin beantragt wird, welches dann später – unter Ausnutzung einer unbeschränkten Genehmigung – durch ein größeres Trampolin ausgetauscht wird.
- Zu 3. Durch das Trampolin entstehen Geräusche, zum einen durch die Nutzer selbst, zum anderen durch das Betriebsgeräusch des Trampolins. Deswegen sind jedenfalls die Ruhezeiten einzuhalten, soweit es entsprechende Festlegungen gibt. Gegebenenfalls können derartige Festlegungen auch im Zuge der Genehmigung festgelegt werden.
- Zu 4. Die Abstandsregeln sind einzuhalten und in der Genehmigung zu fixieren.
- Zu 5. In dieser Nutzungsordnung wurde keine Größe des Trampolins fixiert. Es empfiehlt sich die Fixierung nach Quadratmetern (nicht nach Durchmesser), da es runde, ovale und viereckige Trampoline gibt. Zu beachten ist, dass wohl von einer Mindestfläche von 2 m² auszugehen ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die möglichen Beeinträchtigungen mit der Größe des Trampolins zunehmen, eine Größe von 3,50 m² sollte daher nicht überschritten werden.
- Zu 6. Gerade bei größeren Trampolinen ist es schon häufiger bei Starkwind zu Schäden gekommen, da die Trampoline aufgesegelt sind und Schäden innerhalb, aber auch außerhalb der Kleingartenanlage verursacht haben. Sie sind daher entsprechend am Boden zu fixieren.
- Zu 7. Ein Trampolin ist kein Gegenstand, der im Rahmen der Wertermittlungsrichtlinie zu berücksichtigen ist, entsprechend findet eine Bewertung im Rahmen der Wertermittlung nicht statt. In der Konsequenz ist ein Trampolin bei Pächterwechsel entweder durch den abgebenden Pächter zu entfernen oder durch diesen – außerhalb der Wertermittlung – an den dann seinerseits erlaubnispflichtigen Nachfolgepächter zu veräußern.